



Erscheint wöchentlich donnerstags.
Zustellung durch Boten kostenlos an alle Haushalte

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach

amtsblatt



der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

Jahrgang 29

Nr. 32 – Donnerstag, 11. August 2016

Ferienzeit – Zeit für Sanierungsarbeiten an Schulen

Die Zeit der Schulferien ist in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach auch immer wieder die Zeit für Bauarbeiten an und in den Schulgebäuden. So nimmt die Verbandsgemeinde als Schulträger in diesem Sommer rund 120.000 Euro in die Hand, um verschiedene Maßnahmen durchzuführen.

An der Wendelinus-Grundschule in Ramstein wird der Wärmeschutz an der Giebelseite des alten, ursprünglichen Schulgebäudes erneuert und auch die davorliegende Rollstuhlrampe für den barrierefreien Zugang auf der Westseite angepasst. Zudem wird an der Straßenseite die Betonbeschichtung der Außenfassade überarbeitet und anschließend die komplette Fassade auf der Süd- und Westseite neu gestrichen.

In der Grundschule „Moorbachtal“ in Steinwenden wurde ein Unterrichtsraum für die Kinder der Nachmittagsbetreuung als Stillbeschäftigungsraum umgestaltet. Dazu kommen Malerarbeiten sowie Bodenbelags- und Trockenbauarbeiten sowie die Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik.

Komplett erneuert und auf Gas umgestellt wird in der Grundschule Hütschenhausen die alte, ölbefeuerte Heizungsanlage. Die alten Öltanks wurden bereits ausgebaut und entsorgt, ein neues Gas-Brennwertgerät wird installiert. Und schließlich sind an der Realschule plus Reparaturarbeiten am Flachdach des Schulgebäudes erforderlich, die ebenfalls noch in den Sommerferien erledigt werden sollen.

(Fotos: Verwaltung)



Der Hausmeister der Moorbachtal Grundschule Steinwenden, Karlheinz Biehl, informiert über die Umgestaltung des Unterrichtsraumes zur Nachmittagsbetreuung.



1. Beigeordneter Marcus Klein (links) und Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister (2. v. l.) begutachten in der Grundschule Hütschenhausen die Heizungsanlage.

Die Arbeiten an Fassadensanierung der Wendelinus Grundschule Ramstein sind im vollen Gange.



Ramsteiner Sommer Nächte **EINTRITT FREI!**

ab 20 Uhr  **Amerikanische Nacht**
12. Aug. 2016 313th Army Band

Notruf Polizei ☎ 110
Notruf Feuerwehr u. Rettungsdienst ☎ 112
Polizeiinspektion Landstuhl ☎ 063 71/92290

Bei Störungen im Bereich des **Kanalnetzes/Kläranlage** zu **Geschäftszeiten 063 71/592474** oder **592475** oder **24-Std.-Störungsdienst 01 70/31 22 734**

Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH

063 71/592-300, Fax: 063 71/592-303

zuständig für die

Wasserversorgung in der Verbandsgemeinde

Stromversorgung in Ramstein-Miesenbach u. in den OT Hütschenhausen, Niedermohr u. Schrollbach

Gasversorgung in Ramstein-Miesenbach u. der OG Niedermohr

Entstörungsdienst

24-Std.-Service ☎ 063 71/70710

Breitbandversorgung in Ramstein-Miesenbach, Kottweiler-Schwanden u. den OT Spesbach und Katzenbach

☎ 063 71/592-317

Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

(zuständig für die Gasversorgung in Hütschenhausen, Spesbach u. Katzenbach)

☎ **Störungsdienst: 06 31/80 01-2222**

Kostenlose Notfallnummer: 08 00/8 45 67 89

Pfalzgas GmbH Frankenthal

(zuständig für die Gasversorgung in Kottweiler-Schwanden, Steinwenden, Weltersbach u. Obermohr)

Störungsannahme rund um die Uhr: ☎ 08 00/1 00 34 48

Pfalzwerke Netz AG HT Hauptstuhl

(zuständig für die Stromversorgung in Katzenbach, Kottweiler-Schwanden, Obermohr, Reuschbach, Spesbach, Steinwenden u. Weltersbach) während der

Geschäftsstunden: ☎ 063 72/9 11 60, Fax 063 72/91 16 20

Stromentstörung: ☎ 08 00/7 97 77 77

Gasentstörung: 08 00 / 1 00 34 48



Haus des Bürgers

SERVICE-CENTER mit

Geschäftsstelle ☎ 063 71/592-222

Vorverkaufsstelle ☎ 063 71/592-220

Service-Punkt „Rheinpfalz“

Postagentur

Mo-Fr, 9.30-12.30 Uhr und 14.00-17.30 Uhr

Die Postagentur ist auch samstags von 9.30-12.30 Uhr geöffnet.

Stadtbücherei ☎ 063 71/592-221

Öffnungszeiten: Mo. 14.00-18.00 Uhr

Di. u. Mi. 8.30-12.30 Uhr

Do. u. Fr. 14.00-18.00 Uhr

Sa. u. So. geschlossen

Freizeitbad Azur ☎ 063 71/7 15 00

Schernauer Straße, 66877 Ramstein-Miesenbach
Öffnungszeiten Sommersaison 2016

Freibad: In den Sommerferien:

Mo 13.00 Uhr - 21.00 Uhr 10.00 Uhr - 21.00 Uhr

Di - Sa 09.00 Uhr - 21.00 Uhr 09.00 Uhr - 21.00 Uhr

Sonn- u. Feiertage 09.00 Uhr - 21.00 Uhr 09.00 Uhr - 21.00 Uhr

Hallenbad:

Mo 13.00 Uhr - 21.00 Uhr 10.00 Uhr - 21.00 Uhr

Di - Sa 10.00 Uhr - 21.00 Uhr 09.00 Uhr - 21.00 Uhr

Sonn- und Feiertage 09.00 Uhr - 21.00 Uhr 09.00 Uhr - 21.00 Uhr

Sauna: ab 14.05.2016 ab 30.05.2016

Mo 15.00 - 21.00 Uhr - gemischt geschlossen

Di 15.00 - 21.00 Uhr - Damen geschlossen

Mi 15.00 - 21.00 Uhr - gemischt geschlossen

Do 15.00 - 21.00 Uhr - Herren geschlossen

Fr 12.00 - 21.00 Uhr - gemischt gemischt 14.00 - 21.00 Uhr

Sa 09.00 - 21.00 Uhr - gemischt gemischt 09.00 - 21.00 Uhr

So 09.00 - 21.00 Uhr - gemischt gemischt 09.00 - 21.00 Uhr

Öffnungszeiten CUBO

Montag bis Donnerstag: 10.00 - 22.00 Uhr

Freitag bis Samstag: 10.00 - 23.00 Uhr

Sonn- und Feiertage: 10.00 - 20.00 Uhr

Tel. 063 71/13 05 71, www.cubo-sauna.de

INFO-Center und Museum im Westrich

☎ 063 71/ 83 81 86

Das Info-Center ist vorübergehend nur noch montags, dienstags von 8:30 - 13:00 Uhr & 13:30 - 16:30 Uhr und donnerstags von 8:30 - 13:00 Uhr & 13:30 - 18:00 Uhr geöffnet!

Das Museum ist zusätzlich sonntags von 14 - 17 Uhr geöffnet.



Revierförster

Joachim Leßmeister

Sprechstunde: Montags von 15 bis 16 Uhr

Rathaus Ramstein, Am Neuen Markt 6, Sitzungssaal

Docu Center Ramstein (DCR)

Tel. 06371-838005, www.dc-ramstein.de

Ausstellungsgelände Schernauer Straße 46

Öffnungszeiten der Container:

täglich außer montags (auch Sa. u. So.)

14.00 - 17.00 Uhr



Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

Verbandsgemeindeverwaltung

Sprechzeiten:

Mo.-Do. 8 - 12 Uhr und 13.30 - 16 Uhr

Fr. 8 - 12.30 Uhr / Do. 13.30 - 18 Uhr

Telefon: 063 71/592-0

Telefax: 063 71/592-199

Im Internet: www.ramstein.de

E-Mail: info@ramstein.de

Sonstige Bekanntgaben u. Mitteilungen

Finanzamt Kusel-Landstuhl mit Info-Hotline

Info-Hotline der Finanzämter: 0180/37575 400 *

* 9 Cent/Minute aus dem Festnetz, max. 42 Cent mobil

Montag - Donnerstag 8 bis 17 Uhr,

Freitag 8 bis 13 Uhr

Finanzamt Kusel-Landstuhl

Telefon: 06381/9967-0

Telefax: 06381/9967 - 21060

Öffnungszeiten des Service-Centers:

Montag und Dienstag 8 - 16 Uhr

Donnerstag 8 - 18 Uhr

Mittwoch und Freitag 8 - 12 Uhr

Internet: www.finanzamt-kusel-landstuhl.de

E-Mail: Poststelle@fa-ku.fin-rlp.de

Die Verbandsgemeinde RAMSTEIN-MIESENBACH im Internet:

www.ramstein-miesenbach.de

Impressum:

Anzeigen, Druck, Vertrieb u. Verlag: Paqué-Druck u. Verlag-GmbH, Landstuhler Straße 22, 66877 Ramstein-Miesenbach .

Telefon 063 71/96 25-0, Telefax 063 71/96 25 25.

e-Mail: druckerei@paque.de

Anzeigenberatung: Christel Schröer.

Anzeigen-Preisliste Nr. 3 vom 1. August 1997.

Für den Inhalt der Anzeigen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Anzeigenannahmeschluss: dienstags, 12 Uhr.

Redaktion amtlicher Teil: Verbandsgemeindeverwaltung,

Wolfgang Weber/Stefan Layes, Benjamin Hüge

Telefon 063 71/592-4 06, Telefax 063 71/592-199

e-Mail: amtsblatt@ramstein.de

Für Druckfehler keine Haftung.

Wir gratulieren

Hütschenhausen:

17. 08.: Dr. Manfred Alles, 78 Jahre
18. 08.: Hedwig Siegrist, 82 Jahre

Katzenbach:

20. 08.: Robert Fauß, 76 Jahre

Kottweiler-Schwanden:

20. 08.: Margaretha Zimmermann, 77 Jahre

Niedermohr:

21. 08.: Manfred Schuck, 75 Jahre

Reuschbach:

17. 08.: Wilhelm Mende, 83 Jahre

Ramstein:

18. 08.: Annemarie Beasley, 71 Jahre
18. 08.: Brigitte Hall, 87 Jahre
18. 08.: Else Schöniger, 81 Jahre
20. 08.: Helga Kirsch, 81 Jahre
20. 08.: Erika Lesmeister, 75 Jahre
20. 08.: Hans Theobald, 76 Jahre

Miesenbach:

15. 08.: Elfriede Bangert, 80 Jahre
17. 08.: Karl Spielberger, 71 Jahre

Weltersbach:

14. 08.: Gertraud Strauß, 74 Jahre

Diamantene Hochzeit

18. 08.: Gerda und Robert Heß, Miesenbach

Ehrenamtlicher Besuchsdienst - Leitstelle Älterwerden Landkreis Kaiserslautern

Wir gratulieren allen die in diesem Monat Geburtstag feiern!
Sie möchten von uns besucht werden oder Teil unseres ehrenamtlichen Teams werden?

Dann rufen sie uns an!

Frau Pfeifferr und Frau Paqué freuen sich auf Sie.
Sie erreichen uns jeden Montag von 10 bis 11 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesenbach oder unter der Telefonnummer 06371/592-183

25 JAHRE AZUR
2 € Erwachsene
1 € ermäßigt
Preise wie damals!

**Sonntag
21. August
Ab 15 Uhr**

Spiel, Spaß, Animation & Action im und am Wasser!

Aqua-jogging
Kinderanimation
Wassergymnastik
The Smokin' Scarecrows
Aqua-Cycling
Cocktailbar

The Smokin' Scarecrows RM Aquarider

Kreisverwaltung Kaiserslautern Öffentliche Bekanntmachung

Zahlungserinnerung

Die Kreiskasse Kaiserslautern weist darauf hin, dass zum **15. August 2016** die Abfallentsorgungsgebühren für das 3. Quartal zur Zahlung fällig werden.

Bei vorliegenden Einzugsermächtigungen werden die fälligen Forderungen zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen werden gebeten, Überweisungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese zum Fälligkeitstermin dem Konto der Kreisverwaltung Kaiserslautern gutgeschrieben sind.

Wir weisen darauf hin, dass bei nicht fristgemäßer Zahlung weitere Kosten (z. B. Säumniszuschläge, Mahngebühren usw.) entstehen können.

Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung können bequem über die Internetadresse www.kaiserslautern-kreis.de/buergerservice/formularpool.html heruntergeladen werden.

Kreisverwaltung Kaiserslautern informiert

Tipps für die Entsorgung/Verwertung von Fallobst:

Wer einen großen Garten mit Obstbäumen hat, steht jedes Jahr im Herbst vor dem gleichen Problem: Wie werde ich mein Fallobst los?

Fallobst darf nicht an den Grünabfallsammelstellen abgegeben werden, da es sich hierbei nicht um Grüngut handelt. Grundsätzlich gehört Obst in die Biogutsammlung. Wenn man keinen Platz mehr in der Biotonne hat, dürfen auch haushaltsübliche Mengen, die in einem privaten Garten anfallen, am Wertstoffhof der ZAK als Gartenabfall abgegeben werden. Größere Mengen Fallobst, die bei einer gartenbaulichen, landwirtschaftlichen oder landespflegerischen Nutzung – also gewerblich anfallen, können ebenfalls bei der ZAK angeliefert werden, sind jedoch dann gebühren- bzw. entgeltspflichtig.

Wenn Sie Fallobst über die Biotonne entsorgen, achten Sie bitte darauf, dass das Abfallgefäß nicht zu schwer wird, da es sonst vom Greifarm des Seitenladlers nicht mehr angehoben werden kann.

Wird Fallobst im Garten kompostiert, sollten Sie für eine gute Belüftung im Komposthaufen oder im Schnellkomposter sorgen.

Dies ist mit folgenden Maßnahmen relativ einfach zu erreichen:

1. Legen Sie die Äpfel oder anderes Fallobst in dünnen Schichten auf den Kompost.
2. Zwischen weiteren Fallobstschichten sind gut belüftete Trennschichten aus grobem Reisigmaterial, wie z.B. Schnittabfälle oder Laub, einzuplanen.
3. Es können zusätzlich auch Kompostbeschleuniger (kalkhaltige oder stickstoffhaltige Düngemittel) verwendet werden. Diese wirken einer Übersäuerung des Kompostes entgegen und es wird zeitgleich das Bakterienleben im Kompost aktiviert.

Doch oft ist Fallobst viel zu schade, um es verrotten zu lassen, denn trotz der Druckstellen können diese Früchte zu einem aromatischen Saft verarbeitet werden. Wenn Sie hierzu Fragen haben, können Sie sich an Ihren örtlichen Obst- und Gartenbauverein wenden. Es gibt einige Ortsvereine im Landkreis, die selbst keltern.

Auf der Homepage www.gartenbauvereine-kaiserslautern.de finden Sie die Vereine aufgelistet mit Ansprechpartner und Telefonnummer.

12. Kreissenorenwandertag in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern lädt alle Seniorinnen und Senioren des Landkreises Kaiserslautern ganz herzlich zum zwölften Kreissenorenwandertag in Mehlingen ein.

Auch 2016 wird wieder gemeinsam der Landkreis mit seiner landschaftlichen Vielfalt, mit seinen reizenden Dörfern und seinen lebendigen Städten erwandert. Dieses Jahr findet die Kreissenorenwanderung am

Samstag, 3. September, ab 14.00 Uhr

in Mehlingen, Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, statt.
Treffpunkt und Start ist am Parkplatz Fröhnerhof an der Mehlinger Heide.

Im Angebot steht eine geführte Wanderung durch die einzigartige Naturlandschaft der Mehlinger Heide, des zweitgrößten Heidegebiets Deutschlands. Diese rund 400 Hektar große Heidelandschaft ist Naturschutzgebiet und Lebensraum für unzählige Tier- und Pflanzenarten, die von einem Schaufpfad aus erwandert werden können. Von Ende August bis Anfang September steht die Heide in voller Blüte und ist dann besonders schön. Der Abschluss des Wandertages findet in der Flammkuchenhütte statt.

Die Wege sind naturbelassen. Bitte unbedingt an festes Schuhwerk denken.

Anmeldung bitte bis Mittwoch, 30. August an die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Leitstelle „Älterwerden“, Frau Jutta Spies. Tel. 06371/2073 oder 0631/7105-353. E-Mail: jutta.spies-kaiserslautern-kreis.de.

Das Veterinäramt der Kreisverwaltung Kaiserslautern informiert:

Zum 01. August 2014 wurden die Untersuchungsbezirke für die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Hausschlachtung / Wild / Trichinenprobenentnahmen) neu geordnet. Der nachfolgenden Liste kann das für die jeweilige Ortsgemeinde zuständige Personal der Kreisverwaltung Kaiserslautern sowie die telefonische Erreichbarkeit entnommen werden.

Untersuchungsbezirke und Vertretungen, Liste alphabetisch VG Ramstein-Miesenbach

Ort	Hausschlachtung Trichinenprobenentnahme Fleischuntersuchung bei Wild	Verantwortlicher	Vertreter
Hütschenhausen		Herr Albrecht	Herr Schneider
Katzenbach		Herr Albrecht	Herr Schneider
Kottweiler-Schwanden		Herr Albrecht	Herr Schneider
Miesenbach		Herr Albrecht	Herr Schneider
Niedermohr		Herr Albrecht	Herr Schneider
Obermohr		Herr Albrecht	Herr Schneider
Ramstein		Herr Albrecht	Herr Schneider
Reuschbach		Herr Albrecht	Herr Schneider
Schrollbach		Herr Albrecht	Herr Schneider
Spesbach		Herr Albrecht	Herr Schneider
Steinwenden-			
Weltersbach		Herr Albrecht	Herr Schneider

Telefonische Erreichbarkeit:

Herr Albrecht 0171- 83 43 728
 Herr Schneider 0179- 53 16 429

Kreisverwaltung Kaiserslautern/ Abfallwirtschaft informiert

Schadlose Entsorgung von Jakobskreuzkraut

Das **Jakobskreuzkraut** (*Senecio jacobaea*), manchmal auch Jakobsgreiskraut genannt, stellt eine ernste Gefahr dar, da es sich immer weiter ausbreitet und die ganze Pflanze vor allem für Weidetiere (insbesondere Pferde) sehr giftig ist. Jakobskreuzkraut darf daher nicht verfüttert werden. Seine Giftigkeit beruht auf der Wirkung verschiedener Pyrrolizidin-Alkaloide, die zu chronischen Lebervergiftungen führen können. Die Blüten weisen die höchste Konzentration an Giftstoffen auf. Junge Pflanzen sind für Weidetiere am gefährlichsten, da sie besonders gerne gefressen werden. Ältere und größere Pflanzen werden von Weidetieren gemieden, da sie einen abschreckenden Geruch verbreiten und harte Stängel besitzen. In Heu und Silage geht jedoch der abschreckende Geruch verloren, die Giftigkeit aber bleibt, auch im getrockneten Zustand. (Foto: Wikipedia)



Das Jakobskreuzkraut steht vor allem an Böschungen und Straßenrändern, von wo es sich in landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere mageres Grünland) ausbreitet. Es ist eine zwei- bis

mehrsährige, 30 – 100 cm hohe Pflanze aus der Familie der Korbblütler. Die Pflanze blüht gold-gelb von Juni bis August. Da jede Pflanze bis zu 3000 Samen bilden kann, muss das Abblühen bzw. Aussamen unbedingt verhindert werden. Im Grünland sind Einzelpflanzen auszureißen oder zu mähen und zu entfernen. Ebenso an Wegrändern und Böschungen.

So entsorgen Sie Jakobskreuzkraut richtig:

1. Jakobskreuzkraut aus privaten Grünflächen entfernen und über die Biotonne entsorgen.
2. Keine Verwertung im Rahmen der Eigenkompostierung, weil die zur Abtötung von Pflanzen und Samen erforderlichen hygienischen Anforderungen bei der hauseigenen Kompostierung nicht erfüllt werden. Eine Weiterverbreitung ist dadurch möglich.
3. Nur der Entsorgungsweg über die Bioabfallsammlung sowie die gewerbliche Entsorgung direkt in den Kompostanlagen der ZAK gewährleisten eine sichere Hygienisierung und Abtötung von Pflanze und Samen.

Ramsteiner Wochenmarkt

- Der Frischemarkt -

Jeden Samstag 8 – 12 Uhr



Die Marktleute empfehlen diese Woche:

- Pfälzer Zwetschgen, Grumbeere, BaB-Mirabellen, Pfirsiche und Nektrarinen sowie Honig (Fa. Divivier)

Besuchen Sie den Frischemarkt am Samstagmorgen im Zentrum von Ramstein

Deutsch-Amerikanisches Bürgerbüro

Das Deutsch-Amerikanische Bürgerbüro (German-American Community Office = GACO) in Kaiserslautern gegenüber dem Rathaus ist die Anlaufstelle für Deutsche und US_Bürger und gibt Antworten auf Fragen, die das deutsch-amerikanische Zusammenleben betreffen.

Adresse: Lauterstraße 2, 67657 Kaiserslautern

Telefon: 0631-363 3010

Fax: 0631-363 3011

E-mail: info@gaco-kl.de

Internet: www.gaco-kl.de

Der Kriminalpräventive Rat der Verbandsgemeinde informiert:

Die Seniorensicherheitsbeauftragten stehen mit Rat und Tat zur Verfügung

Beckmann	Bernhard	Steinwenden	06371/403657, beckmannbernhard@gmx.de
Kleemann	Volker	Ramstein-Miesenbach	06371/50508 oder 0171/8501133
Leibenzeder	Emmi	Kottweiler-Schwanden	06371/613355
Müller	Werner	Kottweiler-Schwanden	06371/943682, müller-appel@t-online.de
Weber	Horst	Steinwenden	06371/50406

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach,
063 71 592-0

Polizeibericht

In Getränkehandlung eingebrochen

Ramstein. In der Nacht zum Mittwoch, 3. August, trennten bisher unbekannte Täter zwei Mattenzaunelemente einer Getränkehandlung in der Robert-Bosch-Straße auf, fuhren mit einem Lkw auf das Gelände und entwendeten eine große Anzahl von Leergut. Nach ersten Erkenntnissen dürfte es sich um einen Lkw, 7,5 t mit Zwillingsbereifung gehandelt haben.

Sachdienliche Hinweise bitte an die Polizei Landstuhl, Telefon 06371-9229-0.



„Spurensuche nach römischen Resten“

Suchen Sie noch etwas für Ihr Ferienprogramm?

Gehen Sie auf die Suche nach Spuren der alten Römer: Was sie in unserer Gegend hinterlassen haben und wo es zu finden ist, darüber gibt die Ausstellung „Römische Spuren in unserer Region“ im Museum im Westrich Auskunft.



Feuerwehr der Verbandsgemeinde

Hier waren wir für Sie im Einsatz:

06.08. 18:20 brennende Hecken, Spesbach

Nächste Termine:

15.08. 18:00 Übung der Jugendfeuerwehr

15.08. 19:30 Übung der Feuerwehr Niedermohr

www.feuerwehr-ramstein.de

Tag der offenen Tür

Feuerwehr
Ramstein-Mb.

Sonntag 28. August

Feuerwehr Ramstein-Mb. zum anfassen -

10:00 - 17:00 Uhr

komm greif zu!

Feuerwehrrfahrzeuge

Kinderschminken

Feldküche und
Kuchenbuffet

Ausrüstung und Geräte

Mitmachaktionen

Führungen und
Vorführungen

Für Ihr leibliches Wohl sorgen
die Frauen und Männer Ihrer Feuerwehr

Bauarbeiten auf der Bundesautobahn A6 zwischen Einsiedlerhof und Miesau, Vollsperrung der AS Ramstein in Fahr- richtung Saarbrücken wg. Fahrbahn- instandsetzungsarbeiten

Am Montag, 8. August, haben an der Anschlussstelle Ramstein die Aufbau- und Markierungsarbeiten zur Vollsperrung für Fahrbahninstandsetzungsarbeiten im Bereich der AS Ramstein, Fahrtrichtung Saarbrücken, begonnen.

Dem Autobahnverkehr in Fahrtrichtung Saarbrücken stehen dann zwei Fahrspuren zur Verfügung. **Die Aus- und Auffahrt in Fahrtrichtung Saarbrücken wird voll gesperrt.**

Die Umleitung für den ausfahrenden Verkehr erfolgt über die AS Miesau und zurück über die BAB A 6 in Gegenfahrtrichtung Kaiserslautern, bis zur Ausfahrt Ramstein.

Der **auffahrende** Verkehr wird über die BAB A 6, Auffahrt Ramstein in Fahrtrichtung Kaiserslautern bis zur AS Einsiedlerhof umgeleitet, wo dann die Weiterfahrt in Fahrtrichtung Saarbrücken erfolgen kann.

Ortskundige Verkehrsteilnehmer werden gebeten, Alternativrouten zu benutzen.

Die Bauarbeiten sollen bis Ende August 2016 abgeschlossen sein. Es muss mit Verkehrsbehinderungen gerechnet werden – wir bitten alle Verkehrsteilnehmer um Verständnis für diese dringend notwendige Instandsetzungsmaßnahme!

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Fluglärmbeschwerden

Ansprechpartner für Ihre Beschwerden über Fluglärm finden Sie bei folgenden Stellen:

Luftwaffenamt, Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Postfach 90 25 00, 51140 Köln

Telefon: 0800 - 8620730 (gebührenfrei)

Verbindungsbüro Flugplatz Ramstein

Flugplatz Ramstein

Telefon 06371 - 952655



Am Neuen Markt 4,

E-mail: VG.Jugendbuero@t-online.de

Internet: www.jugendbuero-ramstein.de

Öffnungszeiten: Mo – Mi durchgehend von 8.00-16.30 Uhr,

donnerstags bis 17.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr /

Spontan und flexibel nach Vereinbarung unter

Tel. 06371-466742.

Ferienprogramm 2016

Die Programme gibt es im Rathaus, Info-Center, AZUR, in der Buchhandlung Koch, im HdB, Mehrgenerationenhaus, in allen Banken/Zweigstellen in allen Ortsteilen unserer Verbandsgemeinde und im Jugendbüro.

Das neue Ferienprogramm gibt es auch online auf www.ramstein.de gleich auf der Startseite zum Durchblättern.

FSJ-Stelle frei!!!

Das Jugendbüro sucht brandaktuell noch eine junge Frau/einen jungen Mann für ein Freiwilliges Soziales Jahr. Interessierte melden sich gern per Mail an vg.jugendbuero@t-online.de oder 06371-466742.

Deutsch trainieren für den Alltag

In „Deutsch trainieren für den Alltag“ möchte das Jugendbüro die häufigsten grammatischen Anwendungen trainieren, den deutschen Wortschatz erweitern und bei Besuchen vieler Einrichtungen in Ramstein-Miesenbach (Supermarkt, Vereine, Rathaus, Bücherei usw.) die deutsche Sprache im Alltag erweitern.

Zeit und Ort: montags und **donnerstags** (!) jeweils von 16.15 Uhr bis 17.45 Uhr im Haus des Bürgers/Raum der Volkshochschule

Anmeldung: im Jugendbüro (06371-466742)

Leitung: Andrea Munzinger, Ergotherapeutin und Leiterin des Deutschtrainings

Vom 8. bis 31. August sind wir in der Sommerpause!

Ferienprogramm der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach 2016 16.07. bis 28.08.2016

5. Ferienwoche 15.08. - 21.08.15

Datum/Uhrzeit	Programm	Verein/Veranstalter	Verantwortliche Person, Telefon	Veranstaltungsort/Treffpunkt
16.-18.08.	10.30-13.30 Sommer-Lerntraining	Jugendbüro	Jugendbüro, 06371/466 742	Jugendbüro
16.08.2016	10.30-12.15 Jiu-Jitsu Camp	Alpha Sports Club	Paul Soos, 06371/919 9388	Bruchwiesenstr. 4, Landstuhl
17.08.2016	15.00-17.00 Spielenachmittag im AZUR	Freizeitbad AZUR	Fr. Struppel, 06371/71 500	Freizeitbad AZUR
17.08.2016	12.00-14.00 Kampfkunst-Action-Camp NERF	TaeKwonDo Center Ramstein	Kim Herzog 06371/466 655	Walter-Eucken-Str. 9, Ramstein
18.08.2016	10.00-15.00 Wir gehen auf große Abenteuer-Fahrt	Prot. Kirchengemeinde	Pfarrer/In Tobias & Charlotte Dötzkirchner, 06371/50 691	Gemeindehaus Prot. Kirche Ramstein
20.08.2016	13.00-16.00 Sportschießen & Sommerbiathlon	Schützenverein SV Edelweiß	Ralf Guckenbiehl, 06371/70 924 Jens Ohliger, 0152/0947 0985	Schützenhaus Weltersbach

Erlebnisreiche und schöne Tage in Ferienprogramm der VG Ramstein-Miesebach

Bildeindrücke und Kurzberichte von der 3. Ferienwoche

Es lohnt sich beim Ferienprogramm dabei zu sein! Denn die Gemeinschaft mit Gleichaltrigen, aber auch die speziellen Angebote im sportlichen, kreativen, musischen und bildenden Bereich fördert die Entwicklung von jungen Menschen ungemein. Sie bietet einen Erholungswert mit Niveau. Also, jetzt noch anmelden bei den vielen Angeboten, die es jede Woche zu besuchen gibt. Von alledem überzeugen sich auch die vier offiziellen Repräsentanten der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach, in Person des 1. Beigeordneten Marcus Klein, den Beigeordneten Dr. Werner Heinrich und Roland Palm sowie Jugendbüroleiter Volker Hammel.

*** ACHTUNG! *** TERMINÄNDERUNG ***

Das Spielfest in Spesbach findet am 14. August ab 16.00 Uhr statt. Der SV Spesbach hat uns diesen neuen Termin mitgeteilt (anstatt wie angegeben am 07.08.2016).



Spielenachmittag im AZUR

Bei tollem Schwimmbadwetter fand der 3. Spielenachmittag im Freizeitbad AZUR statt. Viele junge Badegäste nahmen an den Wettkämpfen teil und hatten viel Spaß. Ob auf der Rutsche oder im Becken, überall wurde eifrig um die Freikarten gekämpft, die der 1. Beigeordnete Marcus Klein als Preise mitgebracht hatte. Wiederholung gibt es in der Ferienzeit an jedem Mittwochnachmittag. Der Weg ins „AZUR“ lohnt sich!



Ferienbetreuung im Mehrgenerationenhaus

Auch in der dritten Ferienwoche kamen gut 40 Grundschülerinnen und -schüler zum bunten Programm der Ferienbetreuung ins Mehrgenerationenhaus. Das MGH-Team um Susanne Wagner hatte ein abwechslungsreiches Programm zusammengestellt. Bei jedem Wetter, ob drinnen oder draußen, im MGH oder der näheren Umgebung - für alle Teilnehmer war etwas geboten. Der 1. Beigeordnete Marcus Klein bedankte sich für die tolle Organisation und überbrachte Karten fürs Freizeitbad AZUR.

Lesesommer: „Abenteuer beginnen im Kopf“

Warst Du schon beim Lesesommer in der Stadtbücherei Ramstein-Miesebach?

Da musst du hin! Da ist immer was los! Da gibt's viel zu entdecken denn jedes Abenteuer beginnt im Kopf! Wer wünscht sich nicht, dass ein Abenteuer sein Leben ergreift?! Egal, ob du 7 oder 70 bist! Wir freuen uns auf Dich!

Schach am Seewoog mit Schachclub Ramstein-Miesebach

Gerne wird das Schachspiel auch das „Spiel der Könige“ genannt. Mit viel Einsatz und Köpfchen waren 7 Buben und Mädchen bei mildem Wetter und Sonnenschein am Seewoog, um am Samstag, 6. August, von 14.00 bis 16.00 Uhr mit Gleichgesinnten ihr Können zu messen. Gemeinsam mit fünf Betreuern



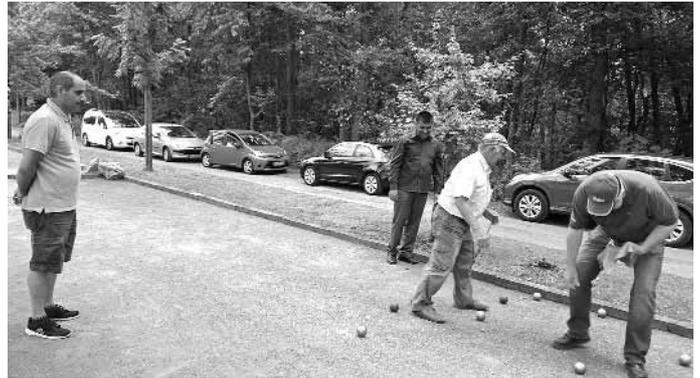
des Schachclubs Ramstein-Miesebach wurden die Jugendlichen auf Wunsch in das königliche Spiel „Schach“ eingewiesen. Einige der anwesenden Grundschüler haben das Schachspiel schon lange zu ihrem Hobby gemacht. Dr. Heinrich von der Verbandsgemeinde, der das Ferienprogramm begleitet und selbst Schach spielt, hat mit Respekt das Können der jungen Damen und Herren bewundert.

Am Ende bekamen die jungen Gäste des Schachclubs eine Freikarte für das AZUR und jeder ging mit dem Gefühl nach Hause, dass es ein gelungener Nachmittag war.



Jugendbüro/TSV Hütschenhausen Picknick-Tag mit Flüchtlingsfamilien im Ferienprogramm

Ein ganz besonderes Highlight im Ferienprogramm der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach war der Picknick-Begegnungstag mit Familien aus Syrien, Afghanistan und dem Iran. Beste Voraussetzung dazu bot sich dem Jugendbüro-Team mit seinem Leiter, Volker Hammel, eine enge Zusammenarbeit mit dem hochaktiven TSV Hütschenhausen-Team und seinem 1. Vorsitzenden Volker Nicolay. Rund 100 Menschen erfreuten sich so auf dem traumhaften und super gepflegten Gelände auf der Ziegelhütte 5 Stunden bei Rasenspielen (Jugendbüro-Team), Acrylmalen (Hans Roßberger), Boule spielen (TSV-Boule-Team), Tennis spielen (Thomas Sedlmeier) und viel Raum zur Begegnung und zum Austausch.



Überhaupt stand die persönliche Begegnung sowohl unter den Kids als auch unter den einheimischen wie zugereisten Erwachsenen im Vordergrund. Denn jeder Mensch braucht Zuwendung und persönliche Beachtung. Beides benötigen unsere Flüchtlingsfamilien genauso und besonders. Deshalb brachte auch Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister und der 1. Beigeordnete der VG Ramstein-Miesenbach, Marcus Klein, in ihren Begrüßungsworten den Dank für diese ganz besondere Begegnungsmöglichkeit zum Ausdruck. Zum Picknick in herrlicher Natur gab es mitgebrachte Salate und Kuchen und vom Grill frische Hamburger, schweinefleischfreie Würste und Bratwürste. Lecker war's!
Alle führen am Ende des Tages zufrieden und dankbar über die erlebte Zeit nach Hause – nicht weniger wollten Jugendbüro und TSV erreichen! Denn Integration gelingt dort, wo wir aufeinander zugehen, uns kennenlernen und Zeit miteinander teilen!



Basketballcamp und Streetballturnier des Jugendbüros

Auch in der zweiten Basketballcamp Woche kamen 20 junge Leute täglich um 5 Stunden Basketball in der Sporthalle der Realschule plus zu trainieren und zu spielen. Unter der Leitung von Coach Billy Jackson wurde hart „geschuftet“, aber auch viel Spaß und Freude in einer tollen Gemeinschaft kamen nicht zu kurz.

Am Donnerstag der zweiten Woche wurde endlich das verlegte Streetballturnier nachgeholt, bei dem 9 Mannschaften ihr bestes gaben.

Alle 22 Spieler/Innen bekamen als Anerkennung ein T-Shirt mit

dem Aufdruck „Internationales Streetballturnier – mit Respekt, Freundschaft und Toleranz“ geschenkt.

Zwei intensive Basketballwochen gingen zu Ende – zwei sportliche Wochen mit Training, mit Ausdauer, mit Schwitzen, mit Fair-Play und jede Menge Spaß!



Kinderschnuppertauchen

Ein weiterer Programmpunkt des diesjährigen Ferienprogramms war das Kinderschnuppertauchevent der Ramstein-Miesenbacher Tauchschule EASY DIVE im Freizeitbad AZUR. Die Divemaster um Selina, Mike, Dagmar und Judith brachten den Kindern das Tauchen näher. Der Spaß stand den Kindern ins Gesicht geschrieben. Hierfür bedankte sich Kirstin Müller bei ihren Divemastern für die Unterstützung. Den Dank führte der 1. Beigeordnete Marcus Klein fort und überbrachte Freikarten für das Freizeitbad AZUR.



Spielfest in Schrollbach

Sonne, Spaß und Spiel auf dem Bolzplatz in Schrollbach - zum Spielfest hatte der Verein Fröhlicher Feierabend eingeladen. Und sehr viele Familien aus der ganzen Verbandsgemeinde sind der Einladung gefolgt. Gemeinsam mit vielen ehrenamtlichen Helfern und Vereinen, u. a. der Freiwilligen Feuerwehr Niedermohr, konnte der Vorsitzende Uli Zimmer ein abwechslungsreiches Programm zusammenstellen. Ein herzliches Dankeschön sagten der 1. Beigeordnete Marcus Klein und Jugendbüroleiter Volker Hammel. Zum Dank für die 60 Kinder und Jugendlichen, die sich bei den Spielen engagierten, gab es Karten fürs Freizeitbad AZUR.

Spielenachmittag mit DLRG

Bei gemischtem Wetter und ca. 25 Grad im Freien, beteiligten sich rund 25 Mädchen und Jungs im Grundschulalter am Ferienprogramm der DLRG Ramstein-Miesebach. Veranstaltet wurde der Spielenachmittag im Freibad des AZUR am Samstag, den 6. August. Vom Kanufahren bis Kleiderschwimmen, Hindernistauchen, Mattenlauf und Wettrutschen war alles vertreten. Lebensrettung mit Befreiungsriffe wurde von Uwe Walprecht den interessierten jungen Leuten gelehrt und das Rettungsschwimmen wurde an Schwimmpuppen geübt. Betreut und bewacht wurde alles von vereins eigenen, erfahrenen Helfern und Betreuern vom DLRG. Für die Teilnehmer vom Ferienkurs war dieser Tag ein Vergnügen. Schöner hätte es an einem Badestrand auch nicht sein können, befand Dr. Heinrich von der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach. Die Temperaturen waren angenehm, ein paar Grad mehr hätten aber nicht geschadet.

	Am Neuen Markt 4, E-mail: VG.Jugendbuero@t-online.de Internet: www.jugendbuero-ramstein.de
	Öffnungszeiten: Mo – Mi durchgehend von 8.00-16.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr / Spontan und flexibel nach Vereinbarung unter Tel. 063 71-46 67 42.

Deutschtraining für Anfänger

Ausländische Menschen, die die letzten Wochen und Monaten zu uns gezogen sind, können hier erste Schritte in der deutschen Sprache erlernen.

Trainingskurs I: von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr jeden Montag und Mittwoch im 2. Stock des Jugendbüros. **Leitung:** Deniz Dipcinoğlu, Luise Pirch und Eloy Ferreira Gonzales

Trainingskurs II: von 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr jeden Dienstag und Donnerstag. **Leitung:** Ingrid Wittmann, Petra Radl und Eloy Ferreira Gonzales

Vom 1. bis 19. August sind wir in der Sommerpause!

Integrationskursberatung

Jeden Dienstag findet von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr in den Räumen des Jugendbüros eine Integrationskursberatung durch den Internationalen Bund Kaiserslautern statt. Frau Stefanie Cronauer hilft dabei, Flüchtlingen und weiteren ausländischen Menschen bei der Antragsstellung und steht zur Beratung zur Verfügung.

Notfalldienste

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Sprechzeiten: Sa. v. 9 – 12 Uhr, Sonn- u. Feiertag v. 11 – 12 Uhr.
Kreis Landstuhl: Am 13./14.8.: Dr. Christian Hoppenheit, Marktstraße 4, Ramstein-Miesebach, Tel. 063 71/50 964.

Bereitschaftsdienst der Augenärzte

Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztl. Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen unter Tel.: 06 31/89 29 09 29.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für die Bereiche der

Verbandsgemeinden Landstuhl und Ramstein-Miesebach

Zuständig ist die Bereitschaftsdienst-Zentrale auf dem Gelände des St.-Johannis-Krankenhauses Landstuhl (ehem. Cafeteria), Bereitschaftsdienst-Tel.Nr.: 11 61 17. **Dienstzeiten:** Mo., Di. u. Do. 19 Uhr bis Folgetag 7 Uhr; Mi. 13 Uhr – Do. 7 Uhr, Fr. 18 Uhr – Mo. 7 Uhr, Vorabende von Feiertagen 20 Uhr bis Folgetag 7 Uhr; Heiligabend u. Silvester ab 7 Uhr.

Dienstbereite Apotheken

Der Bereitschaftsdienst beginnt immer um 8.30 Uhr und endet am folgenden Tag um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Er ist unter folgenden Rufnummern zu erfragen: (**im Internet: www.lak-rlp.de**),

Deutsches Festnetz: 01 80-5-25 88 25-Postleitzahl (0,14 €/Min.),

Mobilfunknetz: 01 80-5-25 88 25-Postleitzahl (max. 0,42 €/Min.).

Also z. Bsp. für Hütschenhausen die 01 80-5-25 88 25-6 68 82 oder für Steinwenden, Kottweiler-Schwanden oder Niedermohr die 01 80-5-25 88 25-6 68 79.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für die Praxisbereiche

Glan-Münchweiler und Reichenbach-Steegen

Zuständig ist die Bereitschaftsdienstzentrale im Westpfalz-Klinikum, **Telefon 063 81-935 935.** Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung. **Dienstzeiten:** Mi. 14 Uhr – Do. 7 Uhr, Fr. 18 Uhr – Mo. 7 Uhr, Vorabende von Feiertagen 20 Uhr bis 1. Werktag 7 Uhr. **Sprechstunden:** Sa. u. So. 10 – 12 Uhr, 17 – 19 Uhr.

Notfallsprechstunde bei Kleintieren u. für Großtiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Künftig wird von den Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein an Sonn- und Feiertagen **von 11 Uhr - 12 Uhr eine Notfallsprechstunde** für Kleintiere angeboten. Notdienst außerhalb dieser **Notfallsprechstunde** sowie der **Notdienst für Großtiere** sind beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen. In der Notfallsprechstunde wird ein höherer Gebührensatz geltend gemacht.

Am 14. 8. Dr. Michelberger, Kindsbacherstraße 9, Ramstein-Miesebach.

Rettungsdienst und Krankentransport des DRK:

Tel. 063 71 / 192 22

TelefonSeelsorge rund um die Uhr – anonym, kompetent:

Die TelefonSeelsorge ist ein niedrigschwelliges Gesprächs-, Beratungs- und Seelsorgeangebot für alle Menschen in Lebenskrisen und belastenden Situationen.

Sie ist gebührenfrei erreichbar unter den bundeseinheitlichen Rufnummern: **08 00/111 0 111 und 08 00/111 0 222**

Oder als **TelefonSeelsorge im Internet unter: www.telefonseelsorge.de** für **Chat bzw. Email Beratung.**

Seelsorge und Lebensberatung

– ein christl. Beratungsdienst von **Treffpunkt Seelsorge e.V.** –
Terminvereinb.: 07 00/23 121 139, Mo 16-19 Uhr, Mi 9-12 Uhr

Schwangeren- und Familienberatungsstelle

Sozialdienst katholischer Frauen Landstuhl

Kirchenstraße 53, 66849 Landstuhl, Telefon: 063 71/22 85, E-Mail: www.skf-landstuhl.de. **Öffnungszeiten:** Mo-Fr 9.00 – 12.00 Uhr, Mo-Mi 14.00 – 16.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr.

Beratung und Hilfe in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen vor, während und nach einer Schwangerschaft.

Schwangerenberatung im Internet: www.beratung-caritas.de

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat Außensprechstunde im Mehrgenerationenhaus in Ramstein. Zu diesen Zeiten ist auch unser Baby-laden geöffnet.

Schwangeren-Beratungsstelle „Donum Vitae“:

Schwangerschaftskonfliktberatung – Schwangerensozialberatung – Sexualpädagogik und -beratung – Familien- u. Paarberatung

Am Feuerwehrturm 6, Landstuhl, Tel. 063 71/6 19 69 10

Öffnungszeiten:

Mo/Di/Fr 8-12 u. 14-16 Uhr, Mi/Do 9-12 u. 15.30-18.30 Uhr

Drogen-Info-Telefon

des Pfalzklunikums für Psychiatrie und Neurologie:

Legale Drogen (Alkohol, Medikamente usw.) (063 49) 9 00 25 55

Illegale Drogen (Haschisch, Heroin usw.) (063 49) 9 00 25 25

Mo, Mi, Fr, 14.30-16 Uhr oder über Anrufbeantworter

Hotline „Ess-Störungen“

des Pfalzinstituts - Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychosomatik und Psychotherapie: (06349) 900 33 33
Mo bis Do, 15-16 Uhr oder über Anrufbeantworter

Meetings der Selbsthilfegruppe „Anonyme Alkoholiker“ in Landstuhl, evangelisches Gemeindehaus, Vordere Fröhnstr. 5, Telefon 063 71- 91 32 22

Sprechzeiten: 1. Montag im Monat von 19.30-21.30 Uhr

Meetings der „Anonymen Alkoholiker“ in Kaiserslautern, Pariser Straße 23, Telefon 0631 - 19295

Montags – samstags 19.30 Uhr, sonntags 16 Uhr

Krisentelefon für Kinder und Jugendliche

Hilfe rund um die Uhr – SOS Familienhilfzentrum Kaiserslautern
Telefon: 0631 - 31 64 40

Kontakt- u. Beratungsstelle „Querbeet“

Landstuhler Str. 8A, Ramstein (Mehrgenerationenhaus)
Telefon: 063 71/598 08 38, Fax: 063 71/598 08 36
E-Mail: querbeet@kaiserslautern-kreis.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr von 9 – 12 Uhr
Das aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern bestehende Beraterteam bietet eine kostenlose und vertrauliche Beratung an.
Weitere Informationen unter: www.kops-kl-de (Stichwort: Querbeet)

Deutsche Multiple-Sklerose Gesellschaft

Rheinland Pfalz e.V. Selbsthilfegruppe für Betroffene u. Angehörige.
Treffen: Jeden ersten Mittwoch eines Monats 18 - 20 Uhr.
Treffpunkt erfahren Sie auf der Homepage: www.s-l-d.jimdo.com
1. Kontakt 06385-993681 oder 06371-8381408.

Apotheken-Bereitschaftsdienstplan vom 11. bis 19.08.16 (Ramstein Umkreis: 20 km)

Die Dienstbereitschaft beginnt am genannten Tag jew. um 8.30 Uhr.
Stand: 09.08.2016 - Die nachstehenden Daten sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice! Den tagesaktuellen Bereitschaftsdienstplan finden Sie, wie oben beschrieben, unter den Service-Telefonnummern bzw. unter www.lak-rlp.de im Internet.

Do., 11.08.: St. Hubertus-Apotheke, Landstuhler Str. 2, Ramstein, Tel.: 063 71/507 08.

Fr., 12.08.: Kur-Apotheke, Kaiserstr. 40, Landstuhl, Tel.: 063 71/30 25.

Sa., 13.08.: Löwen-Apotheke im Kaufland, Torfstr. 10, Landstuhl, Tel. 063 71/946 15 60.

So., 14.08.: Markt-Apotheke, Kottweiler Str. 1, Miesenbach, Tel.: 063 71/962 80.

Mo., 15.08.: Markt-Apotheke, Am Alten Markt 7, Landstuhl, Tel.: 063 71/620 09.

Di., 16.08.: Adler-Apotheke Harenberg und Schmitt, Hauptstr. 5a, Glan-Münchweiler, Tel. 063 83/3 16.

Mi., 17.08.: Vital-Apotheke im Mediceum, Kaiserstr. 171, Landstuhl, Tel.: 063 71/61 116 11 11 und Mühlbach-Apotheke, Kaiserstr. 73d, Bruchmühlbach-Miesau, Tel.: 063 72/13 01.

Do., 18.08.: Felsen-Apotheke, Eisenbahnstr. 20, Kindsbach, Tel.: 063 71/182 58 und Sonnen-Apotheke, Kaiserstr. 99, Bruchmühlbach-Miesau, Tel.: 063 72/68 11.

Fr., 19.08.: Höhen-Apotheke, Hauptstr. 43a, Queidersbach, Tel.: 063 71/33 24 und Herrenberg-Apotheke, Hauptstr. 104, Reichenbach-Steegen, Tel. 063 85/14 44.

Pflegedienste

- **Fachkraft des Landkreises Kaiserslautern im Projekt Gemeindegewestwester plus:** (Beratung für Hochbetagte) Andrea Rihlmann-Kauff, Termine nach Vereinbarung, Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl, Telefon: 0631/7105-333, Mobil: 01590-4094147, Fax: 0631/7105-94333, E-Mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de
- **Ökum. Sozialstation Westpfalz e.V. – AHZ:** Ambulante Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, med. Behandlungspflege, Pflegeberatung, hauswirtschaftl. Versorgung u. Essen auf Rädern: **Pflegedienstleitung:** Tel. 063 71/621 77, rund um die Uhr, auch an Sonn- u. Feiertagen! **Geschäftsstelle,** Bruchwiesenstr. 43 (Eingang Daimlerstr.), Landstuhl: Mo. – Fr.: 8.30 – 16 Uhr, Tel. 063 71/1 77 98, Fax: 6 21 97.
- **DRK Senioreneinrichtung Ramstein,** Tagespflege, Langzeitpflege, Kurzzeitpflege. Schulstraße 4, 66877 Ramstein-Miesenbach, Tel. 063 71/96 44-0, Fax 063 71/96 44-99, info.se@kv-kl-land.drk.de. Nicole Müller, Pflegedienstleitung, Tel. 06371/ 9644-12, Fax 063 71/96 44-99, müller.se@kv-kl-land.drk.de.
- **Betreuungs- u. Pflegezentrum Lang GmbH,** August-Süßdorf-Str. 1, Ramstein: Mobile Hauskrankenpflege, Übergangs- u. Verhinderungspflege im häuslichen Bereich, hauswirtschaftliche Versorgung,

24 Std. erreichbar, Tel. 063 71/7 10 01, Fax 5 10 12, E-Mail: info@Betreuungs-Pflegezentrum.de; **Pflegestützpunkt Landstuhl,** Kaiserstr. 42, 66849 Landstuhl, Wolfgang Stemler, Tel. 063 71/4 92 19 27 oder Mario Kelter 063 71/4 92 19 28.

• **Reha-Zentrum Westpfalz:** Häusliche Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, mobile Rehabilitation, Verhinderungspflege u. Beratung für Behinderte, Tel.: 063 71/ 934 - 275 od. 0 16 11 60 47 51.

• **Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes:** Mo - Do 8 - 17 Uhr, Fr 8 - 13.30 Uhr, Pflegedienstleitung Frau Andrea Zielinski, Tel. 063 71/ 92 15 43 oder 063 74/92 31 13, Pflegenotruf nach Dienstschluss: 0170/337 29 33; **Pflegestützpunkt Weilerbach,** Hüttengarten 20, 67685 Weilerbach, Herr Konietzko, Tel. 063 74/99 51 56 oder Martina Leßmeister 063 74/99 51 55, **Wohn- u. Dienstleistungszentrum** (Kurzzeitpflege, Langzeitpflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen) Mo - Do 8 - 16.30 Uhr, Fr 8 - 15 Uhr. Heimleitung Herr Mischler, Tel. 063 74/923-0.

• **MediCur ambulanter Pflegedienst Landstuhl,** Hauptstr. 3a, Tel. 063 71/137 15; Pflegedienstleitung: Fr. Gisela Schroeder, Mobilfunk: 0179/540 04 30.

• **Beratung für Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Familien:** Beratungsstelle Kompass, Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH, Langwiedener Straße 12 in Landstuhl, Tel. 06371 934-246, Email: kompass@gemeinschaftswerk.de, www.gemeinschaftswerk.de

Betreuungsdienste

Beratung über Betreuungsgesetz (Vormundschaft – Pflégenschaft – Betreuung): AWO Kreisverband e.V. Landstuhl, Tel. 063 71/1 67 87. DRK-Betreuungsverein Landstuhl, Hr. Schwarz, Tel. 063 71/9215-0. Behindertenhilfe Westpfalz e.V. Landstuhl, Am Rothenborn, Andrea Grünwald, Tel. 063 71/93 43 69.

Sozial- u. Integrationsberatung des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt dienstags 15.30 – 18 Uhr, Landstuhl, Lindenstr. 15.



Gemeinde Hütschenhausen

Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister

Sprechstunde freitags von 17:30 bis 18.30 Uhr am 1. Freitag im Monat im Konferenzraum der Mehrzweckhalle Spesbach, ansonsten im Bürgerhaus Hütschenhausen, Eingang Bühnenbereich (gegenüber Zahnarztpraxis)

Sprechstunde fällt aus!

Die Bürgermeister-Sprechstunde am Freitag, 19. August, fällt ur-laubsbedingt aus!
Ralf Leßmeister, Ortsbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hütschenhausen vom 20.07.2016

Der Gemeinderat von Hütschenhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

1. **Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Schließung und Aufhebung
2. **Ordnungsvorschriften**
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
3. **Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 - § 8 Särge
 - § 9 Grabherstellung
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen
4. **Grabstätten**
 - § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- § 13 Reihengrabstätten
- § 13a Gemischte Grabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 15a Rasengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 18 Besondere Gestaltungsvorschriften Rasengräber

6. Grabmale

- § 19 Gestaltung der Grabmale
- § 20 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 23 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 25 Grababdeckungen / Grabbepflanzungen
- § 26 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhallen

- § 27 Benutzen der Leichenhallen

9. Schlussvorschriften

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Gebühren
- § 32 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Hütschenhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Gemeinde.
2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
 - d) früher in der Ortsgemeinde Hütschenhausen gewohnt haben und ihre Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenpflegeheim, Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtung aufgegeben haben.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie einer privatrechtlichen Vereinbarung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

1. Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) vgl. § 7 BestG.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. (siehe § 11 Abs. 6)
3. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten soweit möglich einem Angehörigen

des Verstorbenen mitgeteilt.

6. Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen bzw. Gefäße und Behältnisse abzuladen,
 - g) Tiere ausgenommen Blindenhunde mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“
4. Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6*) Ausführen gewerblicher Arbeiten

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann befristet werden.
3. Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
5. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 4 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 5.

2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
4. Für die Warte- und Bestattungsfrist gilt § 15 Abs. 1 BestG
5. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
6. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem totegeborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kind in einem Sarg zu bestatten.

§ 8 Särge

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

1. Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
5. Das Öffnen und Verschließen der Grabkammern in der Urnenwand erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
5. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten in der Erde,
 - d) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten in Rasenfeldern,
 - e) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten in der Urnenwand (mit Kammern für zwei Urnen und für drei bis fünf Urnen)
 - f) Kriegsgräber und Ehrengrabstätten.
2. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine Wiederbelegung nicht zu erwarten ist. Sie endet unbeschadet einer eventuell erteilten Verlängerung mit dem Beginn einer vorzeitigen Wiederbelegung des betreffenden Feldes.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.
3. In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.
4. Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13a Gemischte Grabstätten

1. Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
2. Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 1c.
3. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

§ 14 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
2. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
3. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
4. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
5. Das Nutzungsrecht kann maximal zweimal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Per-

son Nutzungsberechtigt.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
9. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
10. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können Berechtigte auf ihr Nutzungsrecht verzichten, sofern die gesamte Grabstätte unbelegt zurückgegeben wird.
11. Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 15 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 1. in Urnenreihengräbern,
 2. in Urnenrasenfeldern mit Kennzeichnung durch Namenstafeln und in Urnenrasenfeldern für anonyme Beisetzungen,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand, (mit Kammern für 2 Urnen oder für 5 Urnen)
 - c) in Reihengrabstätten
 - d) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und bis zu 5 Aschen in mehrstelligen.
2. Urnenreihengräber sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. In einem Urnenreihengrab dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie befinden sich in Urnenwänden.
4. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
5. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 a Rasengrabstätten

1. Die Rasengräber werden als Reihengrabstätten für Urnenbestattungen angelegt. Die Urnenbeisetzung kann wahlweise in einem Rasenfeld mit Kennzeichnung durch steinerne Namens tafeln auf allen Friedhöfen der Ortsgemeinde Hütschenhausen oder in einer anonymen Rasengemeinschaftsanlage erfolgen. Erlaubt sind ausschließlich kompostierbare Aschenurnen.
2. Die Anzahl der Urnenbeisetzungen im Rasenfeld mit Namens tafeln wird auf insgesamt 2 Urnen festgesetzt.
3. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis vermerkt.
4. Bei anonymen Bestattungen erhält der nächste Angehörige nachträglich eine Benachrichtigung über den Bestattungstag.
5. Die Gestaltung und Pflege der Rasengrabfelder mit Kennzeichnung sowie der anonymen Rasengrabfelder obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.
6. Für die Pflege des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und das Einsäen der abgesackten Grabstätten, erhebt der Friedhofsträger zusammen mit der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Bei einer Wiederbelegung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit wird die Pflegepauschale anteilmäßig der erforderlichen bzw. beantragten Jahre angepasst. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung an-

zupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

2. Herkömmliche Steineinfassungen sind in den neuen Grabfeldern nicht zugelassen.
3. In den Grabfeldern, in denen die Gemeinde durch gestalterische Maßnahmen die Grabeinfassungen (Plattenbänder) erstellt hat oder künftig erstellen lässt und / oder die Trittplatten zur Verfügung stellt, werden die tatsächlichen Kosten, die sich aus der Anlage einer Grabreihe oder eines Grabfeldes ergeben, auf die einzelnen Grabstellen gleichmäßig umgelegt.
4. Umlagefähig sind die Kosten für die Plattenbänder sowie die Kosten für die Trittplatten.

§ 18 Besondere Gestaltungsvorschriften Rasengräber

1. Die Rasenurnengräber werden mit steinernen Namenstafeln gekennzeichnet. Die Namenstafeln werden durch die Ortsgemeinde Hütschenhausen erworben und im Bestattungsfall dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz zur fachgerechten Beschriftung bei einem Steinmetz überlassen. Nach Rückgabe der Steinplatte, wird diese von der Ortsgemeinde fachgerecht fundamentiert und verlegt.
2. Auf der Rasengrabstätte sind Blumenschmuck und Grablichter bis 4 Wochen nach der Beisetzung erlaubt. Nach Ablauf der Frist ist sämtlicher Grabschmuck von den Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz abzuräumen.
3. Das anschließende Bepflanzen der Rasengrabstätten mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün, sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzenständern und anderem Grabschmuck auf der Grabstätte sind nicht erlaubt.
4. Die Pflege der Grabstätten und das Mähen des Rasens, werden für die Dauer der Ruhezeit durch die Ortsgemeinde Hütschenhausen bzw. dessen Beauftragten durchgeführt.
5. Die Anschaffungskosten für die steinernen Namenstafeln sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen werden anteilig auf die einzelnen Grabstätten umgelegt. Diese Kosten werden den Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz im Rahmen der Kosten für gestalterische Maßnahmen in Rechnung gestellt.
6. Den Grabverantwortlichen wird mit Erwerb einer Rasengrabstätte ein Merkblatt über alle wesentlichen Gestaltungsvorschriften ausgehändigt. Der Erhalt ist vom Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen zu quittieren.

6. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
2. Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahren:
 1. Stehende Grabmale: Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.
 2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 6 Jahren:
 1. Stehende Grabmale: Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.
 2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - c) Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.
 2. Liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m;
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m
3. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Urnenreihengrabstätten (ausgenommen Urnenreihengrabstätten in Rasenfeldern):
 1. Stehende Grabmale:
Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m.
 2. Liegende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m,
Höhe der Hinterkante 0,15 m.
 - b) Urnenreihengrabstätten in Rasenfeldern mit Namenstafel:
Die Urnenrasengräber werden durch Namenstafeln in Form von Granitsteinplatten in der Größe von 40 cm x 30 cm x 6 cm gekennzeichnet.
Die Schrift ist einzumeißeln und darf weder farbig noch aufgesetzt sein. Erhabene Buchstaben und Zahlen sind nicht erlaubt. Die Schrifthöhe beträgt minimal 2,50 cm und maximal 5,00 cm. Ornamente sind nicht erlaubt.
Die Namenstafeln werden von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt und im Bestattungsfall dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz zur fachgerechten Beschriftung bei einem Steinmetz überlassen. Vor der Aushändigung der Namens-tafel ist der Friedhofsverwaltung ein Entwurf der Beschriftung zur vorherigen Genehmigung vorzulegen.
 - c) Urnenwahlgrabstätten (Urnenwand):
Die Schrift soll in den Grabplatten eingemeißelt und nicht aufgesetzt werden. Sie soll nicht farbig sein. Auf der Tafel darf keine Blumenhalterung angebracht werden.
4. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 Abs. 1 für vertretbar hält.

§ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
2. Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
3. Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühling nach der Frostperiode und im Herbst - Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23 Entfernen von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabma-

le nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
4. Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25 Grababdeckungen / Grabbepflanzungen

Grababdeckungen/Grabplatten sind zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Wuchshöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.

§ 26 Vernachlässigte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhallen

§ 27 Benutzen der Leichenhallen

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
2. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 2 und 3),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen § 25 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 25 und 26 bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
 13. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,— EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2016** in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 16.12.2013 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hütschenhausen, den 20.07.2016
gez. Ralf Leßmeister
Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den 20.07.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Ralf Hechler
Bürgermeister

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hütschenhausen vom 20.07.2016

Der Gemeinderat von Hütschenhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Sonstige Gebühren
- VIII. Sonderleistungen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Bührensuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum **01.08.2016** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.12.2013 außer Kraft.

Hütschenhausen, den 20.07.2016
gez. Ralf Leßmeister
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 70 Euro
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 170 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) in Urnenreihengräbern nach §15 Abs.1a)
 1. der Friedhofssatzung 130 Euro
 - b) in Urnenrasenfeldern nach §15 Abs.1a)
 2. der Friedhofssatzung *) 380 Euro

*) § 15a der Friedhofssatzung; in den Gebühren sind 250,00 € für die Grabpflege auf die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren enthalten; bei einer Wiederbelegung bzw. Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig nach Jahren erhoben.

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, je dem Grab beigefügter Urne 110 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an
 - aa) einer Einzelgrabstätte mit Tieferlegung 205 Euro
 - bb) einer Doppelgrabstätte 400 Euro
 - cc) jeder weiteren Grabstätte 200 Euro
 - dd) einer Urnenwahlgrabstätte (Urnenwand)
 - einer Kammer für bis zu 2 Urnen* 500 Euro
 - einer Kammer für bis zu 5 Urnen* 750 Euro

* wenn keine Arbeiten seitens des Friedhofspersonals oder der Beauftragten der Friedhofsverwaltung erforderlich sind, entfallen die Bestattungskosten für die Urnenwand)

- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren nach Buchstabe a) anteilmäßig erhoben.
- c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen anteilmäßig für jedes volle Jahr die Gebühr nach 1. a). Sofern volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- Reihen- und Wahlgräber für Verstorbene (§§ 13 – 15a der Friedhofssatzung)
 - Totgeborene soweit Bestattung in einem vorhandenen Grab (andernfalls gilt Buchstabe b) 125 €
 - bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 170 €
 - vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 500 €
 - Urnenbeisetzung in der Erde je Beisetzung 110 €
 - Urnenbeisetzung in der Urnenwand 0 €
- Tieferlegung zwecks späterer Beilegung einer weiteren Person
Gebühren wie unter Ziffer 1 zuzüglich eines Zuschlages hiervon von 60 v.H.
- Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v.H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Gebühren für:

- Benutzung der Leichenhalle 150 €
- Benutzung des Sektionsraumes (soweit vorhanden) einschl. Reinigung 200 €
- Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung 70 €

VII. Sonstige Gebühren

Neben den Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren der Gesundheitsverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) werden folgende Genehmigungsgebühren erhoben:

- Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Einfassungen 25 €

VIII. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Reinigung der Leichenhalle, soweit nicht von den Angehörigen durchgeführt 115 €
- Abräumen des Grabes nach der Bestattung 100 €
- Für weitergehende und vorstehend nicht aufgeführte Leistungen sind die entstandenen Kosten in voller Höhe zu erstatten (z.B. wenn die Gemeinde durch gestalterische Maßnahmen die Grabeinfassungen erstellt hat oder künftig erstellen lässt und die Trittplatten sowie die Namensplatten für die Rasengrabfelder zur Verfügung stellt, siehe §17 Abs.3 und § 18 Abs. 5 der Friedhofssatzung).

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den 20.07.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Ralf Hechler
Bürgermeister

Sonstige Bekanntgaben u. Mitteilungen



Frau Rosa Blees (links) mit Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister (Foto: Ortsgemeinde).

Rosa Blees feiert 90. Geburtstag!

Am vergangenen Freitag feierte Rosa Blees ihren 90. Geburtstag im Kreise ihrer Angehörigen in der Reichswaldstraße 5 in Hüttschenhausen.

Anlässlich des 90. Geburtstagsjubiläums überbrachte Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister sowohl für die Ortsgemeinde Hüttschenhausen als auch in Vertretung von Landrat Paul Junker für den Landkreis Kaiserslautern die besten Wünsche für dieses stolze Geburtstagsjubiläum.

Frau Blees erfreut sich trotz ihres stolzen Alters noch bester Gesundheit und teilte im Gespräch dem Ortsbürgermeister mit, dass ihr eine Zigeunerin beim Handlesen vor einigen Jahren prophezeit hatte, dass sie mindestens 97 Jahre alt wird. „Und wissen Sie Herr Leßmeister, ich glaube, dass schaffe ich auch, so Rosa Blees voller Überzeugung.“

Neue Esskastanie am Bürgerhaus in Hüttschenhausen

Am Bürgerhaus in Hüttschenhausen wurde in den letzten Wochen und Monaten die Außenanlage kultiviert und an die Anforderungen der Brandschutzauflagen angepasst.

Rund um das Bürgerhaus in Hüttschenhausen mussten zur Erfüllung des Brandschutzes bereits im Frühjahr mehrere Hecken- und Baumschnittarbeiten vorgenommen werden, um die erforderlichen Rettungswege freizuhalten. Die Arbeiten wurden von den Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofs durchgeführt und darüber hinaus auch Randeinfassungen und Pflasterarbeiten vorgenommen. Die Maß-



Geschäftsinhaber André Albrecht mit Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister und dem 1. Beigeordneten Hermann Jung bei der Baumpflanzaktion (Foto: Ortsgemeinde)

nahmen waren unter anderem erforderlich, dass im Brandschadensfall das Bürgerhausgebäude von allen Seiten angeleitet werden kann. Im Bereich der Außenanlage wurden ebenfalls umfangreiche Rückschnitte vorgenommen und der Zufahrtsweg zum rückwärtigen Parkbereich neu befestigt.

Die Maßnahmen wurden nun mit der Pflanzung einer Esskastanie abgeschlossen; Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister dankte hier dem Garten- und Forstbetrieb André Albrecht für die großzügige Unterstützung.



Zukünftige Schulanfänger der kath. Kindertagesstätte Hütschenhausen feiern Abschied

Ein Kindergartenjahr ist zu Ende und somit ist für 11 Kinder der kath. Kindertagesstätte auch die Kindergartenzeit beendet. Es heißt Abschied nehmen von einer schönen Zeit. Nun gilt es den Blick auf das Neue zu richten – die Schule! Im letzten Kindergartenjahr gaben sie sich den Namen „Schlangengruppe“ und erlebten viele gemeinsame Aktionen, wie „echte Schlangen zu Besuch in der Kita“, Besuche in der Grundschule und Polizei oder auch Verkehrserziehung. Viele Experimente wurden durchgeführt. Am Abschiedstag ging es auf große Tour in die Gartenschau. Bei schönem Wetter wurde dort getobt und geplanschelt. Die Zeit verging wie im Flug. Am Nachmittag gab es dann in der Kita eine Abschiedsfeier mit den Eltern. Die Kinder bekamen ihre Portfolio-mappe ausgehändigt, die sie immer an diese schöne Kindergartenzeit erinnern wird. Ein besonderes Highlight für die Kinder war der „symbolische Rauswurf aus der Kita“ durch die Erzieherinnen. Die Eltern bedankten sich bei den Erzieherinnen für die schöne Zeit. Sie überreichten ein kleines, persönliches Präsent und einen Bollerwagen für die Einrichtung. Mit einem gemütlichen Beisammensein bei „Gegrilltem“ klang der Tag aus. Die Erzieherinnen wünschen den Kindern einen guten Start in der Schule und dass die Kita-Zeit in guter Erinnerung bleibt.



Gemeinde Niedermohr

Vertretung des Ortsbürgermeisters

In der Zeit vom Sonntag, 14. August, bis einschließlich Sonntag, 21. August, bin ich nicht erreichbar. In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an meinen Vertreter, Herrn Beigeordneten Rech Jürgen. Tel. 06383-5123. Armin Rinder, Ortsbürgermeister



Gemeinde Steinwenden

Ortsbürgermeister Matthias Huber

Sprechstunden montags von 18.30-19.30 Uhr am 1. Montag im Monat im Bürgerhaus Obermohr, ansonsten im Dorfgemeinschaftshaus Steinwenden
Tel. 06371/7 1625, mobil 0160 233 1924

Sonstige Bekanntgaben u. Mitteilungen

Willkommen zur Weltersbacher Kerwe

Zur traditionellen Kerwe in Weltersbach lade ich die gesamte Bevölkerung recht herzlich ein.

Das muntere Kerwetreiben beginnt in diesem Jahr bereits am Freitag, den 12. August.

Nach 10 Jahren Strandparty findet in diesem Jahr das erste Strandfestival an zwei Tagen mit vier Bands statt - Sand und Palmen inklusive.

Am Samstagnachmittag sind Sie herzlich bei unserem Sportverein zu den Spitzenspielen der ersten Mannschaft gegen Meisenheim und der zweiten Mannschaft gegen Schönenberg eingeladen.

Unter dem Motto „Weltersbach feiert“, gibt es am Kerwesonntag ein Sommerfest für Jung und Alt mit musikalischem Frühschoppen und Kerwespielden mit dem Schützenverein und dem SVS.

Ich wünsche allen Gästen viel Spaß und frohe Kerwetage in Weltersbach.

Matthias Huber
Ortsbürgermeister



Das 1. Strandfestival zur Weltersbacher Kerwe

In den letzten 10 Jahren startete die Weltersbacher Kerwe mit der mittlerweile legendären Strandparty. Dieses Jahr wird aus der Strandparty das 1. Strandfestival an zwei Tagen mit vier Bands. Immer mehr Bands wollen auf diesem tollen Event spielen. Das Festival startet am Freitag und soll verschiedensten Musikrichtungen eine Bühne geben.

Am Freitag, 12. August, ist die URBAN MUSIC NIGHT angesagt. Mit Hip Hop, R&B, Runk & Soul versprechen LARRY HAWTHORNE & Band und THREE WORDS & Betty einen fetzigen Abend, nicht nur für die Jungen aus der Region.

SUMMER NIGHT PARTY – das Motto am Samstag, den 13. August 2016. JAM PLANET und Mike Meyer haben wieder tolle Gäste auf der Bühne, u.a. Marcus Rutz Lewandowsky (ex Peppermint Patty, Orange4). Die Newcomer Band THE BASEMENT darf an diesem Abend auch nicht fehlen. Zuletzt in Obermohr hat die junge Band bewiesen, was sie drauf hat. Der Abend endet mit der angesagten PARTY NIGHT mit dem DJ-Event Team am Cocktailstand.

Am Sonntag ist dann Kerwetreiben mit tollen Spielen für Jung + Alt angesagt. Im letzten Jahr wurde das Angebot als Alternative zu den „üblichen“ Fahrgeschäften sehr gut angenommen. Mit dem Frühschoppen und der Schützenmusik im La Toscana startet um

10 Uhr der Sonntag, ab 14 Uhr geht's los mit Scheibenschießen, Fußball-Schussgeschwindigkeit-Schießen, Basketball-Werfen und dem Boule-Tournier. Es gibt Gutscheine im Wert von 100 Euro zu gewinnen.

Zum Kerweausklang am Montag ist Rosi Struffolino aus Italien mit dem Duo Celebration ab 18 Uhr zu Gast im Griffelkaschde. Die Lady aus Italien mit der Reibestimme von Bonnie Tyler, Gianna Nannini, Smokie, CCR, Chuck Berry und Wanda Jackson verspricht einen schönen Abend.

Natürlich gibt es in diesem Jahr das traditionelle Kerwe-Essen im Griffelkaschde (SVS) und im La Toscana (Schützenverein).

Sportlich begleitet wird unser Fest wie immer vom SVS und den traditionellen **Kerwespielder 1. + 2. Fußballmannschaft** am Samstag.

Termin: 12. – 15. August, Steinwenden-Weltersbach, www.strandparty.com



Gratulation zum 60. Hochzeitstag

Am 4. August feierten Dorothea und Hans Bösl aus Weltersbach ihren 60. Hochzeitstag. Die Familie und Freunde sowie die Nachbarn vom „Hirschberg“ freuten sich mit den Jubilaren über dieses besondere Fest.

Ortsbürgermeister Matthias Huber überbrachte die Glückwünsche der Ortsgemeinde und wünschte noch viele weitere gesunde und glückliche Ehejahre.



Stadt Ramstein-Miesenbach

Sprechstunde mit dem Bürgermeisters
Ralf Hechler nach Vereinbarung
Rathaus Ramstein, Am Neuen Markt 6, Zi. 209,
Telefon: 06371/592-102

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Ramstein-Miesenbach Geschäftsstelle des
Umlegungsausschusses der
Stadt Ramstein-Miesenbach
Vermessungs- und Katasteramt
Westpfalz
Dienstort Kusel
Bahnhofstraße 59, 66869 Kusel

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umligungsplans

Nach § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Umligungsplan für das Umligungsgebiet „Am Kleinen Wäldchen“ der Stadt Ramstein-Miesenbach, Stadtteil und Gemarkung Miesenbach nach Erörterung mit den Eigentümern durch Beschluss am 3. August 2016 aufgestellt worden ist.

Der Umligungsplan besteht aus der Umligungskarte und dem Umligungsverzeichnis.

Bis zur Grundbuchberichtigung kann der Umligungsplan beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Dienstort Kusel, Bahnhofstraße 59, Zimmer 2, 66869 Kusel als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ramstein-Miesenbach während

der Dienststunden von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

Den an der Umliegung Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umligungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Kusel, den 4. August 2016

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
der Stadt Ramstein-Miesenbach
gez. Michael Loos

Sonstige Bekanntgaben u. Mitteilungen



Wandertag und „Bierfest“ in Maxéville

Liebe Mitbürgerinnen und
Mitbürger,



auch in diesem Jahr wollen wir die Tradition der Wandertage mit unseren Freunden aus unserer französischen Partnerstadt Maxéville fortsetzen.

Wir sind dieses Mal eingeladen am **Sonntag, 11. September**, nach Maxéville zu kommen, um zunächst zu wandern und anschließend das 1. „Bierfest“ von Maxéville zu besuchen.

Die Wanderung startet gegen 10.30 Uhr und führt über eine **rund 8 Kilometer (ca. 3 Stunden)** lange Strecke. Gegen 13.30 Uhr sind wir dann zum Mittagessen eingeladen.

Die Stadt Ramstein-Miesenbach wird für diesen Tag einen Bus organisieren. Die Mitfahrt ist kostenlos.

Die Abfahrtszeiten sind:

7.30 Uhr Miesenbach, Marktplatz/Mackenb. Str.

7.35 Uhr Miesenbach, Ramsteiner Str. / Weiherstr.

7.40 Uhr Ramstein, Busbahnhof, Bahnhofstraße

7.45 Uhr Ramstein, alte Turnhalle, Landstuhler Str.

Die Rückfahrt wird gegen 17.00 Uhr erfolgen, so dass wir gegen 19.00 Uhr wieder in Ramstein-Miesenbach sind.

Wenn Sie mitfahren möchten, melden Sie sich bitte im Rathaus an im Sekretariat bei **Frau Lenz, Telefon 06371 – 592102, E-Mail angelika.lenz@ramstein.de**.

Ich würde mich über viele Teilnehmer sehr freuen.

Ralf Hechler, Bürgermeister



Abschlussfeier der Vorschulkinder des Montessori Kindergartens

In den vergangenen Tagen fand die Abschlussfeier der Vorschulkinder des Ramsteiner Montessori Kindergartens St. Nikolaus statt.

Gemeinsam mit den Erzieherinnen hatten die Kinder ihren Eltern das Stück aus dem gleichnamigen Buch „Irgendwie anders“ vorgeführt. Außerdem hörten wir von den zukünftigen Schulkindern, was Ihnen besonders gut in Ihrer Kindergartenzeit gefallen hat und was Sie vermissen werden. Nach dem christlichen Segen von

der Gemeindefereferentin Anja Sachs und Pfarrer Bernhard Spieß konnten wir die Vorschulkinder in ihre Schulzeit entlassen. Das gesamte Kindergartenteam wünscht all seinen Schulstartern einen tollen ersten Schultag, alles Gute und Gottes Segen auf ihrem weiteren Lebensweg.

Öffnungszeiten der Grünabfall- sammelstelle der Stadtgärtnerei

Die Grünabfallsammelstelle der Stadtgärtnerei Ramstein-Miesenbach in der Talstraße hat folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 7.00 – 16.00 Uhr
Samstag 9.00 – 12.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

der Gemeindereferentin Anja Sachs und Pfarrer Bernhard Spieß konnten wir die Vorschulkinder in ihre Schulzeit entlassen. Das gesamte Kindergartenteam wünscht all seinen Schulstartern einen tollen ersten Schultag, alles Gute und Gottes Segen auf ihrem weiteren Lebensweg.

Öffnungszeiten der Grünabfallsammelstelle der Stadtgärtnerei

Die Grünabfallsammelstelle der Stadtgärtnerei Ramstein-Miesebach in der Talstraße hat folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 7.00 – 16.00 Uhr
Samstag 9.00 – 12.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Gottesdienste der kath. Pfarrei Ramstein

Ramstein-Miesebach. Die katholische Pfarrei Hl. Wendelinus in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach lädt zu ihren Gottesdiensten herzlich ein.

Do., 11. August, 18.30 Uhr Heilige Messe in Reuschbach.

Fr., 12. August, 18.30 Uhr Heilige Messe in Miesebach.

Sa., 13. August, 18 Uhr Vorabendmesse in Obermohr.

So., 14. August, 9 Uhr Sonntagsmesse in Hütschenhausen. 10.30 Uhr Sonntagsmesse in Reuschbach für die Lebenden und Verstorbenen der Pfarrei Hl. Wendelinus. 10.30 Uhr Sonntagsmesse in Ramstein.

12 Uhr Taufe des Kindes Rosy Charlotte Becker in Ramstein

Mo., 15. August (Mariä Aufnahme in den Himmel), 18.30 Uhr Hl. Messe in Steinwenden mit Kräutersegen (bitte einen „Würzwich“ mit gebundenen Kräutern mitbringen)

18.30 Uhr Festmesse in Ramstein zu Mariä Himmelfahrt mit Kräutersegen (bitte einen „Würzwich“ mit gebundenen Kräutern mitbringen)

Di., 16. August, 18.30 Uhr Hl. Messe in Ramstein.

Mi., 17. August, 18 Uhr Rosenkranzgebet und 18.30 Uhr Hl. Messe in Obermohr.

18 Uhr Marienandacht in Kottweiler-Schwanden.

Do., 18. August, 18.30 Uhr Heilige Messe in Kirchmohr.

Fr., 19. August, 18.30 Uhr Heilige Messe in Miesebach.

Öffnungszeiten des Pfarrbüros Ramstein: montags und donnerstags von 9.00-12.00 Uhr, dienstags von 15.00-18.00 Uhr, mittwochs geschlossen, freitags von 9.00-11.00 Uhr, Tel.: 06371 – 50683, E-Mail: pfarramt.ramstein@bistum-speyer.de

Sie können sich in allen Angelegenheiten telefonisch oder per E-Mail an das Zentralpfarramt Ramstein wenden.

Pfarrbüro Hütschenhausen: montags von 14.00-16.00 Uhr, Tel. 06372-993212.

Nachrichten der prot. Kirchengemeinden Ramstein-Miesebach.

Die protestantischen Kirchengemeinden laden herzlich zu ihren Gottesdiensten am Samstag, 13. August, ein. In Miesebach wird der Gottesdienst um 17.30 Uhr gefeiert, in Ramstein um 18.30 Uhr. Der Gottesdienst ist der zweite in der Sommergottesdienstreihe, die sich ganz um die Liebe dreht.

Feierabendtreff: Bei gutem Wetter lädt die Gemeinde Ramstein wieder herzlich mittwochs abends ab 18 Uhr zum Grillen in den Garten hinter der prot. Kirche ein. Sie sind herzlich eingeladen, bei einer Wurst vom Grill und einem kühlen Getränk den Feierabend einzuläuten.

Verzeelcafé: Am Samstag, 13. August, lädt die Kirchengemeinde Miesebach wieder herzlich ab 15 Uhr ins Gemeindehaus in der Ringstraße 16 ein. Dort kann man wieder bei leckerem Kuchen und einer Tasse Kaffee ins „Verzeelen“ kommen.

Ferienspiele: Es sind noch Plätze für die Ferienspiele am Donnerstag, 18. August, frei. Kleine Abenteurer zwischen 5-10 Jahren, die mit auf Abenteuer gehen wollen, können sich gerne noch im Pfarrbüro unter Tel. 06371-50691 anmelden.

Neuapostolische Kirche: Gottesdienste

Ramstein-Miesebach. Die neuapostolische Kirche Ramstein-Miesebach lädt zu ihren Gottesdiensten ein: Mittwoch, 3. August, 20 Uhr. Sonntag, 7. August, 9.30 Uhr. Mittwoch, 10. August, 20 Uhr in der Fritz-Wunderlich-Straße 24 in Kusel. Sonntag, 14. August, 9.30 Uhr. Mittwoch, 17. August, 20 Uhr. Sonntag, 21. August, 9.30 Uhr. Mittwoch, 24. August, 20 Uhr. Sonntag, 28. August, 10 Uhr in der Pirmasenser Straße 75 in Kaiserslautern. Mittwoch, 31. August, 20 Uhr.

Kirchenfest in Miesebach

Ramstein-Miesebach. Die katholische Kirchenstiftung Hl. Familie Miesebach lädt ein zu ihrem Kirchenfest am Sonntag, 21. August, auf dem Gelände der katholischen Kirche in Miesebach. Das Fest beginnt um 10.30 Uhr mit dem Gottesdienst. Anschließend laden die Miesebacher Katholiken zum Frühschoppen und Mittagessen sowie später auch zu Kaffee und Kuchen ein. Die Bevölkerung ist dazu ganz herzlich eingeladen.

Sommerpause geht zu Ende

Steinwenden. Der MGV Steinwenden-Weltersbach lädt alle Sänger zur ersten Singstunde nach den Sommerferien am Freitag, 19. August, um 20 Uhr ins Dorfgemeinschaftshaus ein. Die Vorstandschaft bittet um vollzähliges Erscheinen. Im Fokus des zweiten Halbjahres steht das Kirchenkonzert am 20. November 2016 in der Prot. Kirche in Steinwenden, das zusammen mit dem Chorleiterchor der Pfalz gestaltet wird. Der erste Einsatz ist bereits am Samstag, 20. August, zu einem Ständchen bei einem der Sängerkameraden.

2. Abendwanderung der Landfrauen Obermohr.

Obermohr. Der Landfrauenverein Obermohr startet am Mittwoch, 17. August, zu seiner zweiten Abendwanderung. Die Landfrauen treffen sich um 18.00 Uhr in der Ortsmitte von Obermohr und wandern nach Niedermohr mit Einkehr „Auf der Fels“. Zu dieser Wanderung wird herzlich eingeladen. Auch Nichtmitglieder sind willkommen.

Patchwork-Gruppe

Kottweiler-Schwanden. Die Patchwork-Gruppe trifft sich am Montag, 15. August, um 19.30 Uhr im Robert-Schuman-Heim in Kottweiler-Schwanden. Interessierte sind herzlich willkommen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Katzenbacher

Summernight Rock

Hütschenhausen. Der SPD-Ortsverein „Julius Rüb“ Hütschenhausen lädt alle Rock-Fans zum „Katzenbacher Summernight Rock“ mit DJ Max am Freitag, 26. August, ins Dorfgemeinschaftshaus in Katzenbach, ein. Einlass ist ab 21 Uhr. Der Eintritt beträgt 4 Euro; dazu gibt es einen Likör gratis.

Anzeige

Broadway Kino Merkurstr. 9

(Nähe Autobahn)

Deutsche Fassung:

In Digital 3D: Suicide Squad (12 J.) - Vorpremiere: Mi. 20:00

In Digital 3D: Star Trek: Beyond (12 J.): So. 18:45, 19:30

In Digital 3D: The Legend of Tarzan (12 J.): Fr. & Sa. 22:30

In Digital 3D: Pets (0 J.): Do. & Fr. 16:45, 19:30, Sa. 15:45, 19:30, So. 15:30, 19:30, Mo. - Mi. 18:45, 19:30

In Digital 3D: Teenage Mutant Ninja Turtles: Out of the Shadows (12 J.): Do. 20:30, Fr. 20:30, 22:30, Sa. 20:00, 22:30, So. 20:00, Mo. - Mi. 20:30

Ein ganzes halbes Jahr (12J.): Sa. 15:45, So. 18:30

Frühstück bei Monsieur Henri (0 J.): Do. 15:00, Sa. 18:30, Di. 15:00

Lights Out (16 J.): Do. 21:00, Fr. & Sa. 21:15, 22:45, So. 21:15, Mo. - Mi. 21:00

In 2D: Ice Age: Kollision voraus (6 J.): Sa. & So. 13:30, Mo. & Mi. 15:00

Jason Bourne (12 J.): Do. 14:45, 17:45, 20:15, Fr. 14:45, 17:45, 20:15, 22:30, Sa. 17:45, 20:15, 22:30, So. 18:00, 20:30, Mo. - Mi. 17:45, 20:15

In 2D: Teenage Mutant Ninja Turtles: Out of the Shadows (12 J.): Do. & Fr. 18:30, Sa. & So. 17:45, Mo. & Di. 18:30

In 2D: The Legend of Tarzan (12 J.): Do. - Di. 20:15, Mi. 18:30

In 2D: Pets (0 J.): Do. 15:00, 18:45, Fr. 15:00, 18:30, Sa. 13:30, 17:30, So. 13:30, 17:15, Mo. - Mi. 15:00, 18:30

Willkommen im Hotel Mama (0 J.): Do. & Fr. 17:00, 19:45, Sa. & So. 15:15, 17:45, 19:30, Mo. - Mi. 15:00, 16:45, 19:45

Englische Originalfassung:

In 2D: Ice Age: Collision Course (6 J.) engl. OV-Fr. 15:00

Lights Out (16 J.) engl. OV-Do. 21:15, Fr. 21:30, 23:00, Sa. 21:15, 22:45, So. - Mi. 21:15

In 2D: Star Trek: Beyond (12 J.) engl. OV-Sa. 13:30

Jason Bourne (12 J.) engl. OV-Do. & Fr. 15:00, 17:30, Sa. & So. 13:30, 15:30, Mo. - Mi. 15:00, 17:30

The Secret Life of Pets (0 J.) engl. OV-Do. & Fr. 15:00, Sa. & So. 13:30, Mo. - Mi. 15:00

Broadway „Kino-Dienstag“-Euro Erw. / 5,- Euro Kind (Nicht an Feiertagen / Bei Überlänge Aufpreis)

Dorf- und Spielfest in Spesbach

Spesbach. Am Samstag und Sonntag, 13. und 14. August, findet am Sportplatz in Spesbach das traditionelle Dorf- und Spielfest statt. Am Samstag startet das Fest um 13 Uhr mit einem Jugendfreundschaftsspiel. Um 17 Uhr ist die offizielle Eröffnung des Dorffestes durch den Ortsbürgermeister Ralf Lessmeister. Ab 17.30 Uhr beginnt die Bierkastenrally durch das schöne Örtchen Spesbach. Hierzu sind alle Vereine herzlich eingeladen. Am Sonntag startet das Dorffest um 11 Uhr mit dem Frühschoppen, welcher durch die Spielgemeinschaft Hütschenhausen musikalisch begleitet wird. Ab 14 Uhr werden Luftballons für die Kinder durch Mr. Magic modelliert und ein Kinderschminken wird es auch geben. Ab 16 Uhr beginnt das Spielfest im Rahmen des Ferienprogramms. Zu bewältigen sind fünf verschiedene Spiele, für jeden Teilnehmer gibt es etwas zu gewinnen. Nach dem Ferienprogramm laden die Vereine zum gemütlichen Beisammensein ein. Für Ihr leibliches Wohl sorgen die Ortsvereine SV Spesbach, Kaninchenzuchtverein P76, TTV Hütschenhausen sowie der VDK Hütschenhausen. Über Ihr Kommen freuen sich alle Vereine.

Erfolgreich werben: Amtsblatt

**Telefonische Anzeigen-Annahme
für das Amtsblatt: 06371/9625-0**

Tennis-Abteilung SV Miesenbach
12. Jugendturnier
Do. 11. bis So. 14. August 2016
Beginn jeweils um 10.00 Uhr
Tennisanlage Miesenbach
 Zur Zeit sind 60 Meldungen von Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen eingegangen.
 Für Speis und Trank ist bestens gesorgt.
Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

FV Olympia auswärts Ramstein-Miesenbach. Bereits am kommenden Samstag spielt Ramstein II bei der SG Bechhofen/Lambsborn. Spielbeginn auf dem Rasenplatz in Lambsborn ist um 16.00 Uhr. Die erste Mannschaft tritt am Sonntag um 13.15 Uhr bei der SG Rieschweiler II an. Am Sonntag, 21. August, folgt dann der nächste Heimspieltag gegen die SpVgg. ESP Erzenhausen und den FC Fehrbach. Unterstützen Sie die Olympia!

ROLLATOR-FIT – Neues DRK-Bewegungsangebot für alle Rollator-Nutzer Ramstein-Miesenbach. Am Freitag, 2. September, startet um 14 Uhr im Mehrgenerationenhaus in der Landstuhler Straße 10 das DRK Bewegungsangebot ROLLATOR-FIT. Durch praktische Übungen soll erreicht werden, dass man sicherer im Umgang mit dem Rollator wird und die körperlichen Fähigkeiten gefördert werden, um die unterschiedlichsten Alltagssituationen besser meistern zu können. Der Unkostenbeitrag beträgt 2,- Euro je Übungsstunde. Wegen begrenzter Teilnehmerzahl wird um vorherige Anmeldung bei Frau Gerda Schneider gebeten. Frau Schneider ist montags, mittwochs und freitags zwischen 8 und 11 Uhr unter Telefon 06371-50207 erreichbar. Das Rollator-Angebot mit Bewegung, Tanz, Spiel und Spaß findet ein Mal im Monat statt. Es ist nie zu spät und selten zu früh – aktiv zu werden.

Blutspende des DRK-Ortsvereins Miesenbach Ramstein-Miesenbach. Der Ortsverein Miesenbach des Deutschen Roten Kreuzes führt am Donnerstag, 25. August, von 16.30 bis 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle in Miesenbach, Am Kiefernkopf 20, einen Blutspendetermin durch.

SPD-Sommerfest Hütschenhausen. In diesem Jahr feiert der SPD-Ortsverein „Julius Rüb“ Hütschenhausen sein Sommerfest in Katzenbach am und im Dorfgemeinschaftshaus, und zwar am Samstag, 27. August, ab 16 Uhr. Bis dahin dürften auch alle, die am Abend zuvor beim „Katzenbacher Summernight Rock“ aktiv waren, wieder fit sein. Für Essen und Trinken zu zivilen Preisen sowie für Unterhaltung ist bestens gesorgt. Herzliche Einladung an jedermann!

Swing-Time mit LindyHop Spesbach. Am Sonntag, 28. August, startet der Tanzsportverein Ramstein ab 17 Uhr die Swing-Time mit LindyHop in der neuen Turnhalle in Spesbach. Der Beginn wurde auf 17 Uhr festgelegt, um der Mittagshitze auszuweichen. Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, sich vorab bei Lothar Röhrich unter Telefon 06371-52440 anzumelden. Der Unkostenbeitrag liegt bei 7,50 Euro, für Vereinsmitglieder bei 5,- Euro. Schnuppergäste sind ganz herzlich willkommen! Die Turnhalle befindet sich in der Schulstraße 3 im Ortsteil Spesbach.

- ANZEIGE -

Kreißaalbesichtigung & Elterninformation
18. August 2016
Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl

An jedem dritten Donnerstag im Monat, um 19 Uhr, lädt die Abteilung für Geburtshilfe des Nardini Klinikums St. Johannis in Landstuhl werdende Eltern und Interessierte zum Infoabend ein. Bei regelmäßigen Eltern-Informations-Abenden stellen wir Ihnen das Team und unsere Räume vor und schaffen die nötige Vertrautheit. Es werden Kreißaal und Wochenstation besichtigt. Treffpunkt ist um 19 Uhr an der Krankenhauspforte in Landstuhl (Nardinistr. 30). Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Infos erhalten Sie unter 06371 84-2818 oder www.nardiniklinikum.de
 Der nächste Infoabend findet am 15. September 2016 um 19:00 Uhr statt. Treffpunkt: Krankenhauspforte

Autoglas Ramstein
 Autoglas – Autopflege
 Komplett-Reinigung innen u. außen
 Nano-Versiegelung u.v.m.



August-Süßdorf-Str. 2 – Ramstein
 Tel. 06371/598174 od. 0176-23875483
Seit 10 Jahren in Ramstein
im Gebäude der City Car Wash!

WELTERSbacher KERWE
12. - 15. August 2015

Fr. ab 20⁰⁰ 1. Strandfestival mit Sand & Palmen

URBAN MUSIC NIGHT HIP HOP, R&B, Funk und Soul
LARRY HAWTHORNE & Band
THREE WORDS & BETTY

Sa. ab 20⁰⁰ 1. Strandfestival mit Sand & Palmen

JAM PLANET
 Special Guest: **MARCUS RUTZ LEWANDOWSKY**
 Support: **THE BASEMENT** Newcomer-Band

▼ PARTY-NIGHT
 rund um die Cocktailbar mit dem Event-Team aus Kaiserslautern

Sa. ab 15⁰⁰ Fußball / Kerwespiele

15⁰⁰ 2. Mannschaft SV Steinwenden II : TuS Schönenberg
17⁰⁰ 1. Mannschaft SV Steinwenden : SG Meisenheim

So. ab 10⁰⁰ Sommerfest für Jung & Alt

- ▼ **FRÜHSCHOPPEN** mit der Schützenmusik ab 10 Uhr
 im La Toscana (Schützenhaus)
- ▼ **KAFFEE & KUCHEN** am Nachmittag ab 14 Uhr
- ▼ **KERWESPIELE FÜR JUNG & ALT** ab 14 Uhr
 Es gibt Gutscheine im Wert von 100 Euro zu gewinnen!
- SCHIEBENSCHIESSEN** mit dem Schützenverein
- FUSSBALL - SCHUSSGESCHWINDIGKEITSSENSOR** mit dem SVS
- BOULE TURNIER** mit der Boule-Abteilung vom SVS
- BASKETBALL WERFEN** mit dem Schützenverein

Mo. ab 18⁰⁰ Kerwe Montag

DUO CELEBRATION mit Rosi aus Italien - Live im Griffelkasche

Sa. & So. Traditionelles Kerwe-Essen

Die Teams vom Griffelkasche & La Toscana freuen sich auf euren Besuch!



Auf Ihren Besuch freuen sich Matthias Huber, Ortsbürgermeister, sowie die Beigeordneten Roland Herp und Ralf Guckenbiehl.

Fundgrube

Waschmaschinen-Trockner-Spülmaschinen-Probleme?
Wir helfen sofort! radio Wirth,
☎ 063 71-506 16.

Flohmarkthalle Ramstein jeden Freitag von 8-18 Uhr und Samstag von 8-16 Uhr geöffnet. Jeder kann mitmachen!
☎ 0163-1905717.

Mitgliederhilfe in Steuersachen bei ausschließl. nicht-selbstständigen Einkünften.
Lohnsteuerhilfeverein Aktuell e.V. Beratungsstelle: Friedenstraße 1, 66877 Ramstein.
Leiterin: Petra Schmidt, ☎ 063 71-952 2055.

Computerreparatur ab 29,- € – PC Systeme, Hardware, Drucker, Druckerpatronen/befüllen, Datenrettung, Virenentfernung; Reparatur vor Ort. – TTS Ramstein, Spesbacher Str. 1a, Tel./Fax: 06371-598987, info@tts-ramstein.de, www.tts-ramstein.de

Kostenlose Schnupperstunde für: A-Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Schlagzeug, Keyboard, Klavier und Gesang. Schnell anmelden in der Musikschule Dirk Kühn, Hütschenhausen, ☎ 063 72-624 3658 o. 0177-6620726.

TEKO-CLEAN-SERVICE, Dienstleistung, Reinigung, Gebäudereinigung, Grünanlage. ☎ 01 76-60 93 95 79, Fax 063 71-59 86 64, info@teko-service.de

4 ZKB in Miesebach, Am Dansenberg 5, 115m², großer Carport, ab sofort zu vermieten, 780,-€ + NK. ☎ 0160/6315679.

FLOHMARKT: Neuer Standort. Jeden Samstag mitten in Ramstein auf dem Hanfgarten-Parkplatz hinter dem Alten Kino (nahe KiK und Netto), Einfahrt Schulstraße. Jeden Samstag von 8-15 Uhr, pro Stand 15,-€ (3-4m). ☎ 06371/50585 oder 0176/31314207 (Fr. Immel).

Med. Fußpflege und energetische Fußmassage nach telef. Vereinbarung – auch Hausbesuche. ☎ 06371/52161 oder 0172/9155260.

TEKO-CLEAN-SERVICE, Mitarbeiter auf Minijob-Basis und Objektleiter/in gesucht. ☎ 01 76-60 93 95 79.

Besuchsdienst „Helfende Hände“. Wir unterstützen und begleiten Sie bei alltäglichen Dingen – die im Alter vielleicht beschwerlicher werden können. Interessiert? Rufen Sie uns an: 06371/9522055.

Couchtisch, 145 x 81 cm, mit indirekter Beleuchtung und Marmoreinlage zu verkaufen. ☎ 06371/16536.

Ramstein, 3,5 ZKB, 88m², Einbauküche, Terrasse, PKW-Stellplatz, ab 01.11.2016 frei. 500,-€ + NK. ☎ 01 76 / 24 28 21 86.

Restaurant Pancho Villa sucht Verstärkung im Service u. Theke. ☎ 0171/1986512.

Fachgerechtes Scheren + Trimmen aller Rassen. Mitglied im ZZF. Termine nur n. Vereinbarung. Hundehaus Paqué, Ramstein, ☎ 06371-952584.

Gartenarbeiten aller Art

Speziell Baumfällung, auch Wurzelwerkentfernung, jede Lage. Obstbäume und Sträucher schneiden, Pflasterarbeiten, mähen, säen, vertikutieren, Rollrasen, Abtransport, preiswert und professionell.
☎ 0 63 03- 8 76 17 oder 01 76 - 64 61 71 64

Zuverlässiges Reinigungspersonal für Flugzeuginnenreinigung auf der Air Base Ramstein gesucht.

Geringfügige Beschäftigung, flexible Arbeitszeit, polizeiliches Führungszeugnis erforderlich.

Zu erfragen bei Rhein-Neckar Sainz GmbH Ludwigshafen, Tel. 0621-5296300 von 9.00 – 13.00 Uhr.

- Fensterbau • Rollläden • Sonnenschutz
- Garagentore/-antriebe • Schnellservice

Thomas Zipp

Luitpoldstraße 9a, 66892 Bruchmühlbach-Miesau
Tel.: 0176 / 20284307 oder 06372 / 7705

Frank's An & Verkauf

HiFi, Waschmaschinen, SAT-Anlagen + -Zubehör usw.

**Miesbacher Str. 58
RAMSTEIN**
Tel. 063 71 / 94 38 56
Mobil 01 71 / 4 76 13 36

Öffnungszeiten:
MO geschlossen
DI - FR 12.00 - 18.00 Uhr
SA geschlossen



CONTAINERDIENST ABFLUSSREINIGUNG



**Jakob Becker
EntsorgungsgmbH**
An der Heide 10
67678 Mehlingen
info@jakob-becker.de

Tel. 0 63 03/8 04-0
www.jakob-becker.de

Dienstleistungen aller Art

Baumfällung, Heckenschnitt
Mäh- und Baggerarbeiten
im Garten, an Straßen,
Geh- und Fahrwegen
(auch in schwierigem Gelände)
Mit Entsorgung.

Tel. 0173/3414550 od. 0157/30095379

Drucksachen aller Art!

Paqué-Druck

Tel. 0 63 71 / 96 25 - 0

BROADWAY
KINO
MOVIE MAGIC
Digital 3D
RAMSTEIN-SÜD / LANDSTUHL
www.broadwaykino.com
Info & Karten: Tel. 063 71 - 937 007

KOSMETIKSTUDIO BEAUTY & BALANCE

Poststraße 2
66877 Ramstein-Miesebach
☎ 06371- 505 76

Wir freuen uns auf Sie! BABÖR

Taxi-Service Ramstein UG - Am Busbahnhof -

Taxifahrten aller Art

Ramstein + Air Base

Tel. 0 63 71 / 5 05 10

oder 0 63 71 / 5 83 33

Telefonische Anzeigen-Annahme
für das Amtsblatt: 0 63 71 / 96 25-0

Postbank Kunden suchen in der gesamten Region Kaiserslautern Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und Bauplätze. Postbank Immobilien Kaiserslautern, Tel. 0631-8009961 u. 0171-3648524
Ihr Ansprechpartner in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach, Harald Blügel, informiert Sie gerne. Tel. 06371-51514 u. 0176-11774400

ARTUR SCHÄFER
Fliesen-, Platten-, Mosaikleger
**BERATUNG
VERKAUF
VERLEGUNG**

Komplettbäder

Alt- & Neubau

66877 Ramstein-Miesebach

Weiherstraße 13

Balkone & Terrassen

Telefon: 01 76-77 31 26 98

Reparaturarbeiten

artur.schaefer@gmx.net

**DACHDECKEREI
Ulrich**
MEISTERBETRIEB
Sämtliche Dacharbeiten

- Bedachungen
- Bauspenglerei
- Fassadenbau
- Isolierung

66849 Landstuhl
Schulstraße 36
Tel. 0 63 71 / 1 35 14

*Wir beraten Sie gern.
Fordern Sie von uns ein Angebot.*

Rund um die Geburt

Informationsabend für werdende Eltern



Donnerstag, den 18. August 2016 um 19:00 Uhr

Treffpunkt: Pforte des Nardini Klinikums St. Johannis Landstuhl

Das Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl lädt alle werdenden Eltern herzlich zum „Jokl-Informationsabend“ ein. An jedem dritten Donnerstag im Monat können Sie uns und unsere Räumlichkeiten unverbindlich kennenlernen und sich rund um die Geburt informieren. KOSTENLOS! Wir freuen uns auf Sie.

Nächster Jokl-Informationsabend · 15. September 2016 · 19:00 Uhr

Weitere Termine finden Sie unter www.nardini-klinikum.de

Telefonnummer 06371 84-2818

E-Mail kreissaal@nardini-klinikum.de

Nardinistraße 30 · 66849 Landstuhl



NARDINI KLINIKUM
St. Johannis · Landstuhl